KANTON
LUZERN

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat
21. April 2026
B 96

Unvereinbarkeiten in Behörden und rechtlich selbständigen Organisationen

Entwurf eines Gesetzes über die Unvereinbarkeiten (Mantelerlass)

Zusammenfassung

Unvereinbarkeitsvorschriften regeln, wer in einer Behörde nicht Einsitz nehmen darf. Unvereinbarkeitsgründe können in der Person (z. B. verwandtschaftliche Beziehungen), in deren wirtschaftlichen Erwerbstätigkeit oder in der Funktion eines Amtes liegen. Gestützt auf einen Verfassungsauftrag und auf parlamentarische Vorstösse sind die bestehenden Unvereinbarkeitsregeln zu aktualisieren.

Der Ausschluss wegen persönlicher Unvereinbarkeiten ist heute in einer Übergangsbestimmung der Kantonsverfassung festgeschrieben. Demnach gilt die Unvereinbarkeit der alten Staatsverfassung wegen Ehe, Verwandtschaft und Schwägerschaft bis zum Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Regelung weiter. Mit dem Gesetzesentwurf soll diese Regelung nun aktualisiert werden. Gestützt auf einen parlamentarischen Vorstoss weitet der Entwurf die heute bestehenden Unvereinbarkeiten aus: Personen, die in faktischer Lebensgemeinschaft oder in eingetragener Partnerschaft leben, sollen wie verheiratete Personen nicht der gleichen Behörde angehören dürfen. Die persönlichen Unvereinbarkeiten gelten für die Regierungs- und Justizbehörden sowie für sämtliche Kommissionen mit Entscheidbefugnissen; für die Verwaltungsangestellten soll eine Offenlegungs- und Meldepflicht im Personalrecht aufgenommen werden. Erfasst von der Unvereinbarkeitsregelung sind auch die Funktionen des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin sowie des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin im Verhältnis zu den Mitgliedern der kantonalen beziehungsweise kommunalen Exekutivbehörde, für die sie tätig sind.

Bei den funktionellen Unvereinbarkeiten in der kantonalen Verwaltung sollen Führungsfunktionen und Anstellungen nah an den politischen Behörden von Gesetzes wegen nicht mit einem Kantonsratsmandat vereinbar sein. Insbesondere dürfen die Mitarbeitenden in den Departementssekretariaten und der Staatskanzlei sowie alle Dienststellenleiterinnen und -leiter sowie Abteilungsleiterinnen und -leiter dem Kantonsrat nicht angehören. Diese Regelung entspricht weitgehend geltender Praxis. Regierungsrätinnen und -räte, die in den National- oder Ständerat gewählt werden, dürfen von Gesetzes wegen nur noch für eine Übergangszeit von wenigen Monaten beide Ämter gleichzeitig ausüben. Im Entwurf ist eine Ausweitung der geltenden Unvereinbarkeit zwischen Kantonsratsmandat und Leitungsfunktion von rechtlich selbständigen Organisationen, die kantonale Aufgaben erfüllen, vorgesehen. Neu soll die Unvereinbarkeit nicht nur bei Organisationen des öffentlichen Rechts mit kantonaler Mehrheitsbeteiligung, sondern auch bei sämtlichen Organisationen des privaten Rechts mit Mehrheitsbeteiligung gelten (z. B. Luzerner Kantonalbank AG, Luzerner Kantonsspital AG, Immobilien Campus Luzern-Horw-AG, Stiftungen). Ebenso sollen Mitglieder des Kantonsrates nicht mehr Einsitz im Verwaltungsrat des Sozialversicherungszentrums (WAS Wirtschaft Arbeit Soziales) nehmen dürfen.

In der Vernehmlassung zum vom Regierungsrat vorgeschlagenen Gesetzesentwurf zeigte sich, dass eine Mehrheit der Teilnehmenden im Grundsatz mit der Aktualisierung der Unvereinbarkeiten einverstanden ist. Die Vorlage enthält Änderungen von 18 Gesetzen. Im Mittelpunkt stehen das Organisationsgesetz, das Behördengesetz, das Personalgesetz, das Gemeindegesetz und das Justizgesetz.

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage 5

2 Einordnung der Unvereinbarkeiten 6

3 Abgrenzung der Unvereinbarkeiten zu verwandten Rechtsinstituten 7

4 Regelung der Unvereinbarkeiten beim Bund und in den Kantonen 8

4.1 Bund 8

4.2 Kantone 9

4.3 Fazit 14

5 Überblick über die im Kanton Luzern geltenden Unvereinbarkeitsvorschriften 15

6 Ergebnis der Vernehmlassung 17

6.1 Vernehmlassungsverfahren 17

6.2 Vernehmlassungsergebnis 18

6.3 Wesentliche Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft 23

7 Grundzüge der Neuregelung 24

7.1 Gesetzgebungskonzept 24

7.2 Unvereinbarkeiten in der Person 24

7.3 Funktionelle Unvereinbarkeiten 27

7.4 Melde- und Offenlegungspflichten in der Verwaltung 29

8 Die Bestimmungen im Einzelnen 29

8.1 Stimmrechtsgesetz 29

8.2 Organisationsgesetz 30

8.3 Gesetz über Konflikte zwischen administrativen und richterlichen Behörden 30

8.4 Behördengesetz 31

8.5 Personalgesetz 33

8.6 Gemeindegesetz 34

8.7 Gesetz über die Korporationen 35

8.8 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch 35

8.9 Beurkundungsgesetz 35

8.10 Justizgesetz 35

8.11 Anwaltsgesetz 37

8.12 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs 37

8.13 Steuergesetz 37

8.14 Kantonales Jagdgesetz 37

8.15 Gesetz über den Feuerschutz 38

8.16 Kantonales Sportförderungsgesetz 38

8.17 Gesetz über das Sozialversicherungszentrum 38

8.18 Gesetz über soziale Einrichtungen 38

8.19 Inkrafttreten, Verzicht auf Befristung, Verordnungsrecht 39

9 Auswirkungen **39**

10 Antrag **40**

Entwurf **41**

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Gesetzes über die Unvereinbarkeiten (Mantelerlass). Der Mantelerlass enthält Änderungen des Organisationsgesetzes, des Behördengesetzes, des Personalgesetzes, des Gemeindegesetz und des Justizgesetzes samt Anpassungen des Stimmrechtsgesetzes, des Gesetzes über Konflikte zwischen administrativen und richterlichen Behörden, des Gesetzes über die Korporationen, des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, des Beurkundungsgesetzes, des Anwaltsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, des Steuergesetzes, des Kantonalen Jagdgesetzes, des Gesetzes über den Feuerschutz, des Kantonalen Sportförderungsgesetzes, des Gesetz über das Sozialversicherungszentrum und des Gesetzes über soziale Einrichtungen.

1 Ausgangslage

Am 17. Mai 2022 erklärte Ihr Rat die Motion M 504 von Hans Stutz über die Anpassung der Unvereinbarkeitsregelungen an die heute gelebten Verhältnisse als erheblich. Die Motion verlangt, dass die Unvereinbarkeitsvorschrift für verheiratete Personen in den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden auch für Personen, die in eingetragener Partnerschaft oder in faktischer Lebensgemeinschaft leben, gilt. Der Ausschluss der Zugehörigkeit von miteinander verheirateten Personen in der gleichen richterlichen oder verwaltenden Behörde ist heute in einer Übergangsbestimmung der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) festgelegt, die eine Regelung der Staatsverfassung von 1875 fortführt (vgl. § 84 Abs. 6 und Anhang 2 KV). Laut dieser übergangsrechtlichen Festlegung gilt die Unvereinbarkeit wegen Ehe, Verwandtschaft und Schwägerschaft gemäss der Staatsverfassung bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung weiter. Die Aktualisierung der Unvereinbarkeitsregeln muss somit auf Gesetzesstufe erfolgen. Mit der Aktualisierung zu verbinden ist die Ablösung der bestehenden Verfassungsregelung durch eine Regelung im Gesetz (sog. Herabstufung von altem Verfassungsrecht).

Zu diesem Gesetzgebungsauftrag kommt ein weiterer hinzu. Wie unser Rat in seiner Stellungnahme zur oben erwähnten Motion ausgeführt hat, sind neben den in der Person liegenden Unvereinbarkeiten auch die funktionellen Unvereinbarkeiten gemäss § 33 Absatz 2 Kantonsverfassung – hauptsächlich zwischen höherer Verwaltungsanstellung und Kantonsratsmandat – einer gesetzlichen Regelung zuzuführen. Dieser Rechtsetzungsauftrag war wegen seines eigenständigen Gewichts nicht Gegenstand der Beschlüsse Ihres Rates vom 28. April 2008 zu Anpassungen von Gesetzesrecht an die neue Kantonsverfassung, die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten war (vgl. Botschaft B 32 vom 27. November 2007 über die Anpassung verschiedener Erlasse an die neue Kantonsverfassung, S. 5).

Schliesslich ergibt sich ein weiterer Änderungsbedarf aus der Motion M 852 von Guido Müller über die Festlegung von funktionellen Unvereinbarkeiten für ein Kantonsratsmandat auf ausgelagerte Organisationen, auf Firmen mit Mehrheitsbeteiligungen des Kantons und auf primär durch staatliche Beiträge finanzierte Organisationen vom 16. Mai 2022. Die Motion verlangt eine Ausweitung der Unvereinbarkeiten für das Kantonsratsmandat. Ihr Rat erklärte die Motion am 11. September 2023 als teilweise erheblich. Damit ist die Bestimmung über die Unvereinbarkeiten bei den rechtlich selbständigen Organisati-

onen in § 49 des Gesetzes über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 13. März 1995 (SRL Nr. 20) zu erweitern.

In den folgenden Kapiteln werden die Unvereinbarkeitsvorschriften rechtlich eingeordnet und dargestellt.

2 Einordnung der Unvereinbarkeiten

Der Kanton Luzern ist nach den Grundsätzen eines freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaates organisiert und weist eine gewaltengegliederte Staatsorganisation auf (vgl. § 29 i.V.m. § 1 KV). Gesetzliche Bestimmungen über Unvereinbarkeiten tragen dazu bei, diese Verfassungsgrundsätze zu verwirklichen.

Darf ein Behördenmitglied nicht gleichzeitig einer anderen Behörde angehören, wird dies in der Rechtslehre als funktionelle oder institutionelle Unvereinbarkeit bezeichnet. Sind neben der Amtsausübung andere Erwerbstätigkeiten untersagt, spricht man von wirtschaftlicher Unvereinbarkeit. Der Begriff der Unvereinbarkeit wird ausserdem bei den in einer Person liegenden Ausschlussgründen wie Ehe, Verwandtschaft und Schwägerschaft verwendet. Liegen solche persönlichen Beziehungen vor, ist es den betroffenen Personen nicht erlaubt, zusammen der gleichen Behörde anzugehören.

Allgemein stellen Unvereinbarkeitsregelungen im Sinne der personellen Gewaltentrennung die Begrenzung und Kontrolle der obersten staatlichen Gewalten sicher. Indem sie Machtkonzentrationen verhindern, ermöglichen Unvereinbarkeiten eine breitere demokratische Repräsentation der Bevölkerung in Parlament, Regierung und Verwaltung. Bei den Gerichten dienen Unvereinbarkeiten der grundlegenden Absicherung der richterlichen Unabhängigkeit (vgl. Schindler, St. Galler Kommentar zu Art. 144 Bundesverfassung, Rz. 2, 3 und 9). Durch Verhinderung von Ämterkumulation tragen Unvereinbarkeitsvorschriften zur Gleichstellung der Mitglieder innerhalb eines Behördenkollegiums und auch zur Wahrung des Hierarchieprinzips in der Staatsverwaltung bei. Konflikte und Interessenkollisionen bei den Behördenvertretern sollen präventiv verhindert und damit die Würde des Amtes vor Schaden bewahrt werden. Auf der persönlichen Ebene werden die Amtsinhaberinnen und -inhaber verpflichtet, ihrem jeweiligen Amt, das unvereinbar mit anderen Ämtern oder Tätigkeiten ist, ihre ganze Arbeitskraft zu widmen. Ausschlüsse aufgrund von persönlichen Verhältnissen wie Ehe und eheähnlichen Verbindungen sowie Verwandtschaft verhindern, dass Streitigkeiten und Unstimmigkeiten, die sich aus der Beziehungsnähe ergeben, in die Behörde getragen werden.

In der historischen Entwicklung ging es beim Verwandtenausschluss hauptsächlich darum, Familienherrschaften und Nepotimus («Vetternwirtschaft») zu verhindern. Unvereinbarkeiten können somit auf unterschiedlichen Gründen beruhen. Zur Verwirklichung der personellen Gewaltentrennung sind Unvereinbarkeitsregelungen für die gleiche Staatsebene festzulegen, doch kann der Gesetzgeber auch Unvereinbarkeiten über verschiedene Staatsebenen vorsehen (z. B. Kanton-Bund). Besteht keine Unvereinbarkeit, kann dies die Wirkung haben, dass Anliegen, Fähigkeiten und Kenntnisse von Personen direkter in den politischen Prozess einfliessen und somit Synergien zwischen zwei Funktionen ausgenutzt werden können (insbes. in Milizparlamenten). Zudem können in kleineren Gemeinwesen Gremien einfacher besetzt werden. Jedenfalls stellen Unvereinbarkeitsregeln – neben weiteren Organisations- und Verfahrensvorschriften – die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung der staatlichen Behörden im Interesse des Gemeinwohls sicher, gewährleisten faire Verwaltungsverfahren und bewahren das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat, seine Behörden und deren Handeln.

3 Abgrenzung der Unvereinbarkeiten zu verwandten Rechtsinstituten

Unvereinbarkeitsvorschriften schliessen Personen mit einer bestimmten Eigenschaft (z. B. Verwandtschaft) oder Personen mit einer bestimmten Funktion beziehungsweise Tätigkeit von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staatsorgan aus. Die Eigenschaft, Funktion oder Tätigkeit stellt ein Hindernis für den Antritt oder die Fortführung der Amtstätigkeit dar. Eine Unvereinbarkeit muss beim Amtsantritt beseitigt sein und darf – logischerweise – auch während der Amtsdauer nicht aufkommen. Unvereinbarkeitsvorschriften stehen bei den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden im Vordergrund, denn bei einem grösseren Gremium wie einem Parlament, in dem ein einzelnes Mitglied zahlenmässig weniger Gewicht hat, stellt sich das Problem der in den Personen liegenden Unvereinbarkeiten wenigstens in grösseren Gemeinwesen kaum.

Erscheinen die Unbefangenheit der Amtsführung und die Sachlichkeit der Beschlussfassung nicht generell gefährdet, sondern lediglich im Einzelfall und gelegentlich, so bestehen Ausstandsvorschriften. Soweit eine Person in einer Behörde Entscheide fällt oder solche Entscheide im Sinn der Verfahrensinstruktion vorbereitet (z. B. als juristischer Sachbearbeiter oder als Gerichtsschreiberin), kommen die Verfahrensgarantien des Verfahrensrechts zur Anwendung. Insbesondere zählen gemäss § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40) die eigene Parteistellung in einem Verfahren oder sonst wie ein eigenes Interesse an der Sache und die Parteistellung von Angehörigen des Behördenmitglieds zu den klassischen Ausstandsgründen. Mit dem Auffangtatbestand der Befangenheit aus einem «andern sachlich vertretbaren Grund» nach § 14 Absatz 1g VRG ergibt sich darüber hinaus die Möglichkeit, persönliche Beziehungen ohne Paar- oder Verwandtschaftsverhältnis wie Freundschaft zu einer Verfahrenspartei oder Zugehörigkeit zur gleichen gesellschaftlichen Vereinigung im Verfahren aussen vor zu lassen. Für die Mitglieder des Kantonsrates gelten die Ausstandspflichten gemäss den §§ 54–56 des Kantonsratsgesetzes (SRL Nr. 30) indes nur beschränkt. Namentlich bei rechtsetzenden Beschlüssen, die den ganzen Kanton oder eine allgemein umschriebene Personenmehrzahl betreffen, besteht im Parlament keine Ausstandspflicht.

Stärker als Unvereinbarkeitsvorschriften wirken die Vorschriften über den Wahlausschluss. Wählbarkeitsvorschriften, wie etwa das Vorliegen fachlicher Voraussetzungen für ein Richteramt, müssen erfüllt sein, bevor der Wahlakt erfolgt. Stimmen für nicht wählbare Kandidatinnen und Kandidaten sind ungültig (§ 74 Abs. 1 Stimmrechtsgesetz, StRG; SRL Nr. 10). Unvereinbarkeiten hindern dagegen weder die Kandidatur für ein öffentliches Amt noch die Wahl in ein Amt. Wer in ein Amt gewählt wird, das er oder sie nicht gleichzeitig mit einem anderen Amt oder einer anderen Tätigkeit ausüben darf, hat innert angesetzter Frist zu erklären, wofür er oder sie sich entscheidet (§ 153 Abs. 2 StRG). In Fällen von Unvereinbarkeiten aufgrund persönlicher Verbundenheit, wie beispielsweise Verwandtschaft, ist eine den Hinderungsgrund beseitigende Erklärung nicht möglich. Solche Fälle sollen von den betroffenen Personen gütlich, durch den freiwilligen Verzicht auf das Amt, erledigt werden. Ansonsten verbleibt das Amt der Person, die früher gewählt wurde oder bei gleichzeitiger Wahl die grössere Stimmenzahl erzielt hat (§ 153 Abs. 3 StRG). Diese Regel ist wohl auch anzuwenden, wenn zwei im Amte stehende Behördenmitglieder die Unvereinbarkeit zum Beispiel durch Heirat erst nach Amtsantritt entstehen lassen und sich nicht zu einer Entscheidung durchringen können. Bei genehmigungsbedürftigen Wahlen kann die Wahl erst genehmigt werden, wenn die festgestellten Unvereinbarkeiten beseitigt sind (§ 155 Abs. 1c StRG). Bei Neuwahlen des Kantonsrates und des Regierungsrates ist der Kantonsrat Genehmigungsbehörde. In den übrigen Fällen behandelt das betroffene Organ die Unvereinbarkeitsfälle selbst (Kantonsgericht gem. § 6 Abs. 2 Behördengesetz, BehG; SRL Nr. 50) oder sonst die Aufsichtsbehörde (Regierungsrat gem. § 154 Abs. 2 Satz 2 StRG). Im Falle der zahlenmässig umschriebenen Unvereinbarkeit einer Regierungs- oder Richtertätigkeit mit einem Mandat in der Bundesversammlung entscheidet nötigenfalls das Los (§ 5 Abs. 2 BehG).

Als eine Art Unvereinbarkeitsvorschrift auf Zeit wirkt die Amtszeitbeschränkung. Eine solche kann im Kanton Luzern von den Gemeinden in der Gemeindeordnung vorgesehen werden (§ 16 Abs. 2 Gemeindegesetz, GG; SRL Nr. 150).

In weiterem Zusammenhang mit Ausschluss- und Ausstandsbestimmungen können auch Verpflichtungen wie die Offenlegung von Interessenbindungen von Behördenmitgliedern und personalrechtliche Regelungen und Massnahmen über die Dienstpflichten von Angestellten gesehen werden. Sämtliche Mitglieder Ihres und unseres Rates sowie der luzernischen Gerichte unterliegen Offenlegungspflichten (vgl. § 40 Abs. 2 KV, § 49a KRG, § 13 Justizgesetz [JusG]; SRL Nr. 260, § 4a Geschäftsordnung des Regierungsrates; SRL Nr. 35). Die Offenlegung von Interessenbindungen erleichtert die Inanspruchnahme oder die Geltendmachung eines Ausstandsgrundes. Unterhalb der Ebene der obersten Behörden stellen personalrechtliche Vorschriften und Massnahmen der Verwaltungsführung die ordentliche Ausübung der Arbeitspflichten sicher (z. B. Regelungen über arbeitsrechtliche Treuepflicht oder Informations- und Meldepflichten, Vorgaben durch Richtlinien wie bspw. einen Verhaltenskodex mit Einforderung von Unbedenklichkeitserklärungen von den Angestellten). Mit einer Nebenbeschäftigungsbewilligung kann eine Tätigkeit neben dem Amt erlaubt werden; die Bewilligung dient dazu, Unabhängigkeit und Vertrauenswürdigkeit bei der Erfüllung der Amts- und Dienstpflichten zu gewährleisten (vgl. § 53 Personalgesetz [PG], SRL Nr. 51, und §§ 47 ff. Personalverordnung, PVO; SRL Nr. 52, sowie § 12 JusG).

4 Regelung der Unvereinbarkeiten beim Bund und in den Kantonen

Im Folgenden werden die Vorgaben und Regelungen des Bundes zu den Unvereinbarkeiten und die Regelungen bei den Kantonen dargelegt. Es werden die wichtigsten Regelungen zu den persönlichen und funktionellen Unvereinbarkeiten erwähnt.

4.1 Bund

4.1.1 Vorgaben für die Kantone

Nach Artikel 51 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) geben sich die Kantone eine demokratische Verfassung. Diese Anforderung stellt die Voraussetzung der Gewährleistung der Kantonsverfassungen durch den Bund dar. Gemäss Gewährleistungspraxis ist ausserdem erforderlich, dass sich die Kantone als gewaltenteilende Staaten einrichten. Dieser Voraussetzung kommt die Bedeutung eines Grundsatzes zu, der verschiedene Ausprägungen zulässt (Egli/Ruch, St. Galler Kommentar zu Art. 51 BV, Rz. 20). Das Bundesgericht anerkennt in ständiger Praxis «das durch sämtliche Kantonsverfassungen explizit oder implizit garantierte Prinzip der Gewaltenteilung, welches die Einhaltung der verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnung schützt», als verfassungsmässiges Individualrecht; dessen Inhalt ergibt sich jedoch in erster Linie aus dem kantonalen Recht (BGE 145 V 380 E. 6.3, 138 I 378 E. 7.1). Kantonale Vorschriften zu Unvereinbarkeiten können eine Einschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts und damit der von Artikel 34 BV gewährleisteten politischen Rechte bedeuten. Solche gestaltenden Beschränkungen sind als Ausdruck einer demokratischen, gewaltengegliederten Staatsorganisation unter sinngemässer Heranziehung der Grundsätze zur Einschränkung von Grundrechten – gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit – in Kauf zu nehmen (vgl. Steinmann/Besson, St. Galler Kommentar zu Art. 34 BV, Rz. 32; zu Anwendungsfällen vgl. BGE 116 Ia 242 E. 3b, 123 I 97 E. 3–5, 125 I 289 E. 6). Unvereinbarkeiten aus Gründen der sogenannten personellen Gewaltenteilung sind ohne Weiteres statthaft (Tschannen, Basler Kommentar zu Art. 34 BV, Rz. 19).

4.1.2 Regelung für die Bundesbehörden

Den Behörden des Bundesstaates liegt der Grundsatz der Gewaltenteilung als organisatorisches Prinzip ohne ausdrückliche Ausformulierung zugrunde. Dies im Unterschied zum Grundrecht auf ein

unabhängiges Gericht (Art. 30 BV) und zur Organisationsvorschrift über die personelle Gewaltentrennung (Art. 144 BV). Gemäss letzter Verfassungsbestimmung können die Mitglieder des Nationalrates, des Ständerates, des Bundesrates sowie die Richterinnen und Richter des Bundesgerichtes nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören. Die Mitglieder des Bundesrates und die vollamtlichen Richterinnen und Richter des Bundesgerichtes dürfen kein anderes Amt des Bundes oder eines Kantons bekleiden und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben.

Die weiteren Unvereinbarkeiten regeln das Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10; Art. 14) sowie das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010; Art. 61). Der Bundesversammlung dürfen insbesondere nicht angehören die von ihr gewählten oder bestätigten Personen, die nicht von ihr gewählten Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte, das gesamte Personal der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung, der Parlamentsdienste, der eidgenössischen Gerichte, des Sekretariats der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, der Bundesanwaltschaft sowie die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen mit Entscheidkompetenzen, sofern die spezialgesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, die Mitglieder der Armeeleitung, ausserdem Mitglieder der geschäftsleitenden Organe von Organisationen oder von Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt, sowie Personen, die den Bund in Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vertreten, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt. Folgende Personen können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesrates sein: Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum vierten Grad in der Seitenlinie, zwei Personen, deren Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner Geschwister sind. Diese Bestimmung gilt zwischen dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin und den Mitgliedern des Bundesrates sinngemäss. Eine ähnliche, leicht abweichende Regelung wie beim Bundesrat gilt für die Richterinnen und Richter am Bundesgericht: Ausgeschlossen sind Verwandte in gerader Linie sowie bis und mit dem dritten Grad in der Seitenlinie sowie Verschwägerte in gerader Linie sowie bis und mit dem dritten Grad in der Seitenlinie. Letztere Regelung gilt bei dauernden Lebensgemeinschaften sinngemäss (Art. 8 Bundesgesetz über das Bundesgericht, Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110).

4.2 Kantone

4.2.1 Aargau

Bestimmungen über die Unvereinbarkeiten finden sich in der Aargauer Kantonsverfassung (§ 69 KV; SAR 110.000) und im Unvereinbarkeitsgesetz (UG; SAR 150.300). Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Grossen Rates (Parlament) und des Regierungsrates oder Mitglied einer dieser Behörden und des Obergerichtes oder des Justizgerichtes sein. Wer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des kantonalen Rechtes steht, kann dem Grossen Rat nicht angehören. Ausnahmen, die mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung vereinbar sind, bestimmt das Gesetz. Ausgenommen vom Parlamentsausschluss sind die Lehrkräfte der Volksschule und weitere Schulmitarbeitende mit einem Pensum von 20 Prozent und weniger.

Der Verwandtenausschluss (§ 1 UG) trifft Verwandte und Verschwägerte bis und mit dem zweiten Grad, Ehegatten, eingetragene Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partner von Geschwistern. Diese Personen dürfen nicht Mitglieder der gleichen Behörde sein. Darüber hinaus gilt der gleiche Verwandtenausschluss insbesondere auch zwischen folgenden Funktionen: Regierungsrätinnen oder Regierungsräte

und Staatsschreiber oder Staatsschreiberin, Departementsvorsteherinnen und -vorsteher und ihnen unmittelbar unterstellten Mitarbeitende des Kantons, Richterinnen oder Richter und Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber sowie deren Stellvertretung. Die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf. Der Grosse Rat kann in Härtefällen Ausnahmen bewilligen.

Weitere Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes regeln die funktionellen Unvereinbarkeiten für die Mitglieder der Gemeinderäte, für die Mitglieder der kommunalen Finanzkommissionen (Rechnungsprüfungskommissionen) und der Schulbehörden sowie für die richterlichen Behörden. Diese Bestimmungen hat der Aargauer Grosse Rat kürzlich geändert (vgl. in der Geschäftsdatenbank Nr. 24.428).

4.2.2 Basel-Landschaft

Die Kantonsverfassung (SGS 100) enthält in § 51 eine Regelung zu den Unvereinbarkeiten zwischen den obersten Behörden (Landrat, Regierungsrat, Ombudsperson, Kantonsgericht). Zudem dürfen Mitglieder von Behörden selbständiger kantonaler Betriebe sowie höhere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsverwaltung dem Landrat nicht angehören wie auch die Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der erstinstanzlichen Gerichte nicht. Das Gesetz über die Gewaltentrennung (SGS 104) hält fest, dass die Mitglieder der strategischen Führungsorgane von Beteiligungen und die Mitglieder der operativen Führungsorgane der strategisch wichtigen Beteiligungen (zu diesen zählen grössere Beteiligungen nach Massgabe von gesetzlich definierten Schwellenwerten (z. B. nach der Anzahl Vollzeitstellen, Mehrheitsbeteiligungen oder anderweitig wichtige Beteiligungen) nicht dem Landrat angehören dürfen. Dem Kantonsparlament nicht angehören dürfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung, die dem direkten Weisungsrecht des Direktionsvorstehers oder der Direktionsvorsteherin unterstehen oder die regelmässig an Vorlagen des Regierungsrates an den Landrat mitarbeiten, sowie der Leiter oder die Leiterin der Gerichtsverwaltung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichtsverwaltung, die regelmässig an Vorlagen an den Landrat mitarbeiten. Der Ausschluss gilt sodann für alle Dienststellenleitenden und ihre Stellvertretungen, sämtliche juristischen Mitarbeitenden der Rechtsdienste der kantonalen Verwaltung, das Fachpersonal Controlling sowie die Leiterinnen und Leiter der Informations- und Kommunikationsdienste samt Stellvertretungen. Ausgeschlossen sind besondere Stellen wie der Landschreiber oder die Landschreiberin, die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste, der oder die Datenschutzbeauftragte samt Fachpersonal, die Staatsanwältinnen und -anwälte. Gemäss Personalgesetz (SGS 150) bedürfen Verwaltungsangestellte zur Übernahme eines öffentlichen Amtes eine Bewilligung (§ 42).

Der Verwandtenausschluss ist in der Verfassung geregelt (§ 52). Allen Behörden, ausser dem Landrat, dürfen nicht gleichzeitig angehören: Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten, Grosseltern und Enkelkinder, Schwägerinnen und Schwäger, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner, Personen in eingetragener Partnerschaft und Geschwister der Partnerin oder des Partners dieser Personen, Eltern von Personen in eingetragener Partnerschaft und die Partnerin oder der Partner dieser Personen, Personen in eingetragener Partnerschaft und Kinder der Partnerin oder des Partners dieser Personen.

Eine Liste mit Unvereinbarkeiten von Kantonsanstellungen und Gemeindeämtern enthält die Personalverordnung (SGS 150.11; § 55a). Beispielweise darf in die (regionale) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Generalsekretär oder die Generalsekretärin der kantonalen Sicherheitsdirektion nicht Einsitz nehmen und in kommunale Rechnungsprüfungskommissionen der Generalsekretär oder die Generalsekretärin der Finanz- und Kirchendirektion sowie die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltungsabteilung Gemeinderechnungswesen nicht. Leitung und Personal des Betreibungsamtes und des Konkursamtes

dürfen nicht Mitglieder der Verwaltungsorgane von Kreditinstituten, Inkasso-Organisationen oder ähnlichen Institutionen sein (§ 8 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs; SGS 233).

4.2.3 Bern

Die Kantonsverfassung enthält in Artikel 68 eine Regelung zu den Unvereinbarkeiten zwischen dem Grossen Rat und den anderen Gewalten einschliesslich eines Verbotes, dass das Personal der zentralen und der dezentralen kantonalen Verwaltung sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft dem Grossen Rat angehört (BGS 101.1). Als dezentrale Verwaltung zählen insbesondere die Regierungsstatthalter-, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter.

Zu den Unvereinbarkeiten in der Person finden sich im Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (BGS 152.01, Art. 46) Regelungen wie folgt: In den Regierungsrat dürfen nicht gleichzeitig Einsitz nehmen Eltern und Kinder, Grosseltern und Enkelkinder, Geschwister, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Personen in faktischer Lebensgemeinschaft, Schwägerin, Schwager, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten und Personen aus aufgelöster eingetragener Partnerschaft. Zudem dürfen die genannten Personenkategorien nicht gleichzeitig Stellen in der kantonalen Verwaltung bekleiden, die zueinander in einem Verhältnis der unmittelbaren Über- und Unterordnung stehen. Für die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft gilt, dass Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie nicht gleichzeitig als Richterinnen und Richter, Vorsitzende oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte demselben Gericht, derselben Schlichtungsbehörde oder der Generalstaatsanwaltschaft angehören (Art. 28 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, BGS 161.1). Solche Verwandtenausschlüsse finden sich sodann im Notariatsgesetz für die Notarinnen und Notare (BGS 169.11) und im Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz für die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (BGS 213.316). Auch für Gemeinderäte gilt der Verwandtenausschluss mit der Präzisierung, dass voll- und halbbürtige Geschwister dem Gemeinderat nicht angehören dürfen (Art. 37 Gemeindegesetz; BGS 170.11). Weitere kantonale Vorgaben für die Gemeinden betreffen die funktionellen Unvereinbarkeiten, insbesondere zwischen Gemeindebehörden und Rechnungsprüfungsorganen.

4.2.4 Freiburg

Die Kantonsverfassung enthält den Grundsatz der Gewaltenteilung und eine grundsätzliche Regelung zu den Unvereinbarkeiten zwischen den drei Staatsgewalten; für die weiteren Unvereinbarkeiten verweist sie auf Regelungen im Gesetz (Art. 87; SGF 10.1). Bei den Unvereinbarkeiten aufgrund der Verwandtschaft erklärt das Gesetz über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SGF 122.0.1) die Regelung für die Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und -schreiber als für die Staatsrätinnen und -räte anwendbar. Demnach dürfen nicht der gleichen Behörde angehören Verwandte in direkter Linie, Ehegatten und die eingetragenen Partnerinnen oder Partner, Verschwägerte ersten Grades (Schwiegervater oder -mutter und Schwiegersohn oder -tochter), voll- und halbbürtige Geschwister, Verwandte und Verschwägerte dritten Grades (Onkel, Tante, Neffe und Nichte), Geschwisterkinder, Verschwägerte zweiten Grades (Schwäger, Schwägerinnen) und Personen, deren Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen oder Partner verschwistert sind. Diese Unvereinbarkeitsgründe aufgrund von Verwandtschaft oder Schwägerschaft gelten ebenfalls für Personen in faktischer Lebensgemeinschaft (vgl. Art. 16 Justizgesetz, SGF 130.1).

Im Gesetz über Gemeinden (Art. 55; SGF 140.1) finden sich funktionelle Unvereinbarkeiten und der Verwandtenausschluss bei Verwandten in direkter Linie, Ehegatten und eingetragenen Partnern, Verschwä-

gerten ersten Grades (Schwiegervater oder -mutter und Schwiegersohn oder -tochter) sowie voll- und halbbürtigen Brüdern und Schwestern. Die Gemeinden dürfen jedoch strengere Unvereinbarkeitsregeln erlassen.

4.2.5 Obwalden

Die Kantonsverfassung regelt die Gewaltentrennung und die Unvereinbarkeiten in drei Artikeln (Art. 45, 50 und 51; GDB 101.0). Wer in einem voll- oder hauptamtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Kanton steht, ist nicht in eine übergeordnete kantonale Behörde oder einen Einwohner- bzw. Bezirksgemeinderat wählbar. Wer in einem voll- oder hauptamtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit einer Gemeinde steht, ist nicht in eine übergeordnete Gemeindebehörde wählbar. Dem Regierungsrat, dem Kantonsrat, einem Gericht oder einer anderen Rechtspflegebehörde, einer Kommission oder einer Gemeindebehörde dürfen folgende Personen nicht gleichzeitig angehören: Personen, die in gerader Linie oder bis und mit dem dritten Grad der Seitenlinie blutsverwandt oder verschwägert sind, Ehegatten sowie Ehegatten von Geschwistern, eingetragene Partner sowie eingetragene Partner von Geschwistern, Personen, die in faktischer Lebensgemeinschaft leben. Die auf einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft beruhende Unvereinbarkeit in der Person bleibt auch nach deren Auflösung bestehen.

4.2.6 Schaffhausen

In der Kantonsverfassung werden unvereinbare Ämter und persönliche Unvereinbarkeit geregelt (Art. 42, 43 und 61; RB 101.000). Angehörige der kantonalen Verwaltung, die dem Regierungsrat oder einem seiner Mitglieder direkt unterstellt sind, dürfen nicht im Kantonsrat Einsitz nehmen. Betreffend den in der Person liegenden Unvereinbarkeiten bestimmt die Verfassung knapp, dass Ehepaare, Paare in eingetragener Partnerschaft, Konkubinatspaare, Eltern und Kinder sowie Geschwister mit Ausnahme der Parlamente nicht der gleichen Behörde gleichzeitig angehören dürfen.

4.2.7 St. Gallen

Die Kantonsverfassung regelt in drei Artikeln die Gewaltenteilung und die Unvereinbarkeiten zwischen den Gewalten (Art. 55–58; sGS 111.1) und beauftragt zudem den Gesetzgeber, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsverwaltung zu bezeichnen, die dem Kantonsrat nicht angehören dürfen.

Auch die sogenannten Ausschliessungsgründe betreffend die Wählbarkeit sind in der Verfassung geregelt (Art. 34). Nicht gleichzeitig der gleichen Behörden ausser dem Parlament angehören dürfen Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten sowie Personen, die in eheähnlichen Verhältnissen zusammenleben, Grosseltern und Enkelkinder, Schwägerinnen und Schwäger sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder. Niemand darf einer Behörde angehören, die ihn unmittelbar beaufsichtigt. Das Gesetz kann Ausnahmen und weitergehende Regelungen vorsehen.

Das Personalgesetz (sGS 143.1) konkretisiert den Ausschluss des Verwaltungspersonals von der Mitgliedschaft im Kantonsrat (Art. 29). Es sind im Wesentlichen die folgenden Funktionen mit einem Ratsmandat unvereinbar: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der unmittelbaren Weisungsgewalt von Departementsvorsteher oder -vorsteherin sowie von Staatssekretär oder -sekretärin unterstehen (insbesondere die Generalsekretärinnen und -sekretäre der Departemente, die Leiterinnen und Leiter der Ämter und Anstalten sowie der Rechtsdienste, der Dienste der Staatskanzlei und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten), der Leiter oder die Leiterin der Fachstelle für Datenschutz, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste und der Finanzkontrolle. Laut einer neueren Bestimmung des Staatsverwaltungsgesetzes dürfen die Mitglieder der Regierung der Bundesversammlung grundsätzlich nicht mehr angehören (Art. 13a; sGS 140.1).

Das Gemeindegesetz hält fest, dass die Mitglieder des Gemeinderates und die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber sowie weiteres leitendes Verwaltungspersonal dem Gemeindeparlament nicht angehören dürfen und dass das Verwaltungspersonal dem Gemeinderat nicht angehören darf (Art. 59 und 96; sGS 151.2).

4.2.8 Thurgau

Die Kantonsverfassung enthält Regelungen zu den Unvereinbarkeiten und zum Verwandtenausschluss (§§ 29 und 30; RB 101). Auch die nicht vom Volk gewählten Mitarbeiter der Gerichte und der Verwaltungen des Kantons sowie der kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalten dürfen nicht dem Grossen Rat angehören. Der gleichen Behörde dürfen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Eltern und Kinder sowie ihre Ehegatten, Geschwister und ihre Ehegatten. Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten gleichgestellt. Der Verwandtenausschluss im Sinne der Verfassung gilt nicht für den Grossen Rat und die Gemeindeparlamente.

Die Richtlinien des Büros des Grossen Rates zur Umsetzung von § 29 Absatz 2 der Kantonsverfassung über die Unvereinbarkeit (RB 171.111) präzisieren zum Ausschluss der Angestellten, dass die Unvereinbarkeit nicht besteht bei Personen, deren Jahrespensum höchstens 15 Prozent des betreffenden Vollpensums beträgt, und bei Personen, die befristet angestellt sind.

4.2.9 Uri

Die Verfassung enthält Bestimmungen zur Gewaltenteilung, zu den Unvereinbarkeiten zwischen Behörden und zum Verwandtenausschluss (Art. 75–77; RB 1.1101). Vollamtlichen Angestellten des Kantons ist es untersagt, dem Landrat (Parlament) als Mitglied anzugehören. Der Verwandtenausschluss gilt für folgenden Personenkreis: Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner und Personen, die zusammen in dauernder Lebensgemeinschaft leben, Verwandte im ersten und zweiten Grad, Ehegatten von Verwandten im ersten und zweiten Grad, eingetragene Partnerinnen und Partner von Verwandten im ersten und zweiten Grad sowie Personen, die mit Verwandten im ersten und zweiten Grad in dauernder Lebensgemeinschaft leben. Die Bestimmung gilt nicht für den Landrat.

4.2.10 Wallis

Artikel 90 der Verfassung (SGS 101.1) stellt Vorgaben für die Gesetzgebung über die Unvereinbarkeiten auf. Insbesondere soll die Unvereinbarkeitsbestimmungen verhindern, dass Bürger oder Bürgerinnen gleichzeitig Funktionen von mehreren öffentlichen Gewalten ausüben, die gleiche Person zwei einander untergeordneten Organen angehört, die Mitglieder derselben Familie in der gleichen Behörde sitzen, die beamteten Personen noch andere Tätigkeiten ausüben, die sich bei der Erfüllung ihrer Funktion nachteilig auswirken könnten. Das Gesetz über die Unvereinbarkeiten regelt das Nähere für den Kanton und die Gemeinden (SGS 160.5). Neben den funktionellen Unvereinbarkeiten zwischen den Gewalten, die auch die Verwaltungsangestellten sowie die kantonalen Lehrkräfte mit leitender Funktion umfassen (Art. 7), regelt dieses Gesetz den Verwandtenausschluss wie folgt (Art. 12): Die Ehegatten, Verwandten in gerader und in der Seitenlinie bis zum dritten Grad sowie die Verschwägerten bis zum zweiten Grad können nicht gleichzeitig Mitglieder des Staatsrates oder des gleichen Gerichtes oder der gleichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sein.

4.2.11 Zug

Die Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1) regelt die Unvereinbarkeiten und die Gewaltentrennung in zwei Paragrafen. Gemäss § 20 KV dürfen in einer richterlichen oder vollziehenden Behörde nicht gleichzeitig Mitglieder sein: zwei Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine dauernde Lebensgemeinschaft führen, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis

zum dritten Grad in Seitenlinie sowie zwei Personen, deren Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner Geschwister sind. Das Gleiche ist zu beachten zwischen Mitgliedern und Schreiberin oder Schreiber einer solchen Behörde.

Beim Kantonsparlament gilt laut § 21 KV eine funktionelle Unvereinbarkeit zwischen Kantonsratsmandat und folgenden Funktionen: Leiterinnen und Leiter der Ämter und Abteilungen der Staatsverwaltung, Personen mit staatsanwaltschaftlichen Funktionen, Gerichtsschreiberinnen und -schreiber, Landschreiber oder Landschreiberin. Weitere Unvereinbarkeiten, die mit rechtsprechenden Funktionen der Richterinnen und Richterin zusammenhängen, legen das Verwaltungsrechtspflegegesetz (BGS 162.1) und das Gerichtsorganisationsgesetz (BGS 161.1) fest. Für die Mitglieder des Regierungsrates gelten die Unvereinbarkeiten mit privaten Erwerbstätigkeiten und Mandaten gemäss § 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates (BGS 151.2).

4.2.12 Zürich

Die Kantonsverfassung enthält eine grundsätzliche Norm zu den Unvereinbarkeiten zwischen den Mitgliedern der obersten Behörden (Art. 42, LS 101) und überlässt alles Weitere dem Gesetz. Allgemeine Regelungen zur Unvereinbarkeit insbesondere von Ämtern, die mittels Wahl durch die Stimmberechtigten oder den Kantonsrat besetzt werden, finden sich im Gesetz über politische Rechte (§§ 25–30, LS 161). Dieses unterteilt die Bestimmungen systematisch und thematisch in Gruppen und in Unvereinbarkeitsgründe aus Organfunktion, Aufsichtsverhältnis, Rechtsmittelverhältnis, Verwandtschaft und weiteren Gründen. Unvereinbar ist die Mitgliedschaft in einem Parlament mit den Exekutivorganen des betreffenden Gemeinwesens sowie den Angestellten, die der unmittelbaren Aufsicht eines Direktions- oder Departementsvorstandes dieses Gemeinwesens unterstehen (wie Generalsekretärinnen und -sekretäre sowie Amtsleiterinnen und -leiter). Dem gleichen Exekutivorgan und der gleichen Gerichtsabteilung dürfen nicht angehören Ehegatten und eingetragene Partnerinnen oder Partner, Eltern, Kinder und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partnerinnen oder Partner sowie Geschwister und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partnerinnen oder Partner. Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten beziehungsweise den eingetragenen Partnerinnen und Partnern gleichgestellt. Einzelne weitere Unvereinbarkeiten bei den Justizorganen enthalten beispielsweise das Gerichtsorganisationsgesetz (LS 211.1) zur Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtzinsen, das Planungs- und Baugesetz (LS 700.1) zur Baurekurskommission und das Steuergesetz (LS 631.1) zum Steuerrekursgericht.

4.3 Fazit

Bund und Kantone stellen Unvereinbarkeiten auf, die in den wichtigsten Näheverhältnissen wie Ehe und Verwandtschaft gründen. Die eingetragene Partnerschaft ist der Unvereinbarkeit bei Ehe gleichgestellt, und diese Gleichstellung findet sich meistens auch bei faktischer Lebensgemeinschaft. Im Rahmen dieser Bestimmungen bleiben viele andere Beziehungen von Personen wie Verliebtheit, Verlobung, Taufpatenschaft, Loyalitäten aus Freundschaft, Dienst- und Vereinskameradschaft und Lebensformen wie Wohngemeinschaften ohne Paarbeziehungen unberücksichtigt. Verschiedene kantonale Verfahrensgesetze bezeichnen ausdrücklich die eingetragene Partnerschaft als Ausstandsgrund, manche zusätzlich auch die faktische Lebensgemeinschaft. Der Ausschluss oder der Ausstand bei Verwandtschaft reicht meistens bis zum zweiten (z. B. AG, UR) oder bis zum dritten Grad (z. B. FR, OW, VS, ZG). Regelmässig gehen die in der Person liegenden Unvereinbarkeiten über die Zugehörigkeit zur gleichen Behörde hinaus: Sie sind auch zwischen besonderen Funktionen (insbes. bei den sog. Schreiberinnen und Schreibern) zu beachten (z. B. AG, ZG, ZH), auf Ebene der Gemeinden auch zwischen den Behörden (z. B. AG), jedenfalls in den Kantonen Bern, St. Gallen, Thurgau, Wallis und Zürich auch bei unmittelbarer Über- und Unterordnung in allen Verwaltungsbehörden. Bei den Unvereinbarkeiten zur Bundesversammlung finden sich für die Mitglieder der kantonalen Regierungen unterschiedliche Regelungen: Zum Teil ist die gleichzeitige Einsitznahme

überhaupt nicht zulässig (mit oder ohne Übergangsfrist nach der Neuwahl z. B. BE, FR, GR, SG, SH, SZ), zum Teil für ein Mitglied oder eine andere Zahlenbeschränkung von Mitgliedern (z. B. zwei von sieben Mitgliedern des Regierungsrates ZH). Amtszeitbeschränkungen oder besondere Altersgrenzen finden sich auf kantonaler Ebene dagegen eher selten (z. B. Amtszeit 16 Jahre in OW und 12 Jahre in GR, Altersgrenze 65 u. a. für Mitglieder Regierungsrat GL).

Unvereinbarkeitsbestimmungen finden sich sowohl in den Verfassungen wie auch in den Gesetzen, ausnahmsweise sogar nur in Verordnungen. Nur wenige Kantone haben ein eigenes Unvereinbarkeitsgesetz geschaffen (AG, BL, JU, VS; dagegen hat SG ein veraltetes Gesetz per 1. Juli 2022 aufgehoben). Unvereinbarkeits- und Ausstandsgründe sollen die Beschlussfassung von Organen ohne sachfremde und eigennützige Überlegungen und Einflüsse ermöglichen.

Was die Restriktionen zwischen Parlamentsmandat und Verwaltungsanstellung betrifft, ist die Ausgangslage in den Kantonen unterschiedlich. Einzelne lassen bei grundsätzlicher Unvereinbarkeit Ausnahmen zu (UR allgemein bei Angestellten ohne Vollpensum, AG und VS bei den Lehrkräften). In den Kantonen ohne grundsätzlichen Ausschluss wird die Unvereinbarkeit – mit unterschiedlich weiten Umschreibungen – auf Angestellte mit leitenden oder besonderen Funktionen beschränkt (BL, SG, ZG, ZH). Die Bundesverfassung gibt den Kantonen auch hier keine direkten Regeln vor.

5 Überblick über die im Kanton Luzern geltenden Unvereinbarkeitsvorschriften

Gemäss Kantonsverfassung dürfen die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates und des Kantonsgerichtes nur einer dieser Behörden angehören (§ 33 Abs. 1 KV). Durch Gesetz soll bestimmt werden, welche «weiteren» Unvereinbarkeiten bestehen (§ 33 Abs. 2 und 3 KV).

Wie in Kapitel 1 erwähnt, erklärt die Übergangsbestimmung der Kantonsverfassung die Regelung der Staatsverfassung über in der Person liegenden Unvereinbarkeitsgründe bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Vorschrift als anwendbar (§ 84 Abs. 6 KV i.V.m. § 17 Staatverfassung von 1875; vgl. Anhang 2 KV). Gemäss dieser Übergangsregelung sind vom Amt in der gleichen Behörde folgende Personen ausgeschlossen:

- Ehegatten,
- Blutsverwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad,
- Stiefeltern und Stiefkinder,
- Adoptiveltern und Adoptivkinder,
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder,
- Schwägerinnen und Schwäger, solange die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind.

Laut Verfassungswortlaut richten sich diese Ausschlüsse wegen persönlicher Verbindungen an sämtliche «richterlichen und verwaltenden Behörden», mithin sämtliche Kantons- und Gemeindebehörden ausser den Parlamenten (Kantonsrat, Einwohnerräte). Der Ausschluss ist sodann zu beachten im Verhältnis zwischen Präsident oder Präsidentin und Schreiber oder Schreiberin der Behörde (somit für Staatsschreiber/-in, Gemeindeschreiber/-in, Gerichtsschreiber/-in usw.).

Im Gemeindegesetz werden diese Unvereinbarkeiten innerhalb der gleichen Behörde zusätzlich auf bestimmte Konstellationen zwischen verschiedenen Behörden ausgeweitet. So gelten sie nicht nur im Gemeinderat selbst, sondern betreffen beispielsweise auch die Personen der Controlling-Kommission im

Verhältnis zum Gemeinderat (§ 34 Abs. 2 GG). Von einem Ehepaar können somit nicht der Ehegatte der Kommission und die Ehegattin dem Gemeinderat angehören oder umgekehrt. Für die Gemeindebehörden gelten sodann die Unvereinbarkeitsgründe, die in der Gemeindeordnung und weiteren kommunalen Erlassen festgelegt sind (§ 34 Abs. 3 GG). Für die Korporationen enthält das neuere Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 eine Unvereinbarkeitsregelung, die sich nicht nur auf den Ausschlussgrund der Ehe, sondern auch der eingetragenen Partnerschaft bezieht (§ 28 Abs. 2a Gesetz über Korporationen, SRL Nr. 170).

Vereinzelt gibt es neuere Konkordatsbestimmungen, die neben der Verbundenheit in eingetragener Partnerschaft auch diejenige in faktischer Lebensgemeinschaft als Unvereinbarkeitsgrund im Verfahren bezeichnen (vgl. Art. 13 Abs. 1b Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, SRL Nr. 733b) oder diese Beziehungen ausdrücklich der Ausstandspflicht in den Konkordatsorganen unterstellen (vgl. Art. 41 Abs. 2 Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat, GSK; SRL Nr. 992a).

Die eingetragene Partnerschaft mit einer Verfahrenspartei ist ein ausdrücklich genannter Ausstandsgrund des kantonalen Verwaltungsverfahrenrechts (§ 14 Abs. 1b Ziff. 1 VRG), und die faktische Lebensgemeinschaft mit einer Verfahrenspartei wäre wohl als ein ausreichender anderer sachlicher Grund der Befangenheit anzunehmen, der im Einzelfall zum Ausstand führt (vgl. § 14 Abs. 1g VRG). Soweit kantonale Behörden eidgenössisches Zivil- oder Strafprozessrecht anwenden, sind eingetragene Partnerschaft und faktische Lebensgemeinschaft gesetzliche Ausstandsgründe (Art. 47 Abs. 1c Schweizerische Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272, und Art. 56 Unterabs. c Schweizerische Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0). Da die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden Sache der Kantone ist, sind Unvereinbarkeitsregelungen hingegen nicht Gegenstand der gesamtschweizerischen Prozessordnungen.

Im Sinn einer weiteren Unvereinbarkeit gemäss der Verfassung ist im Gesetz geregelt, dass sämtliche Richterinnen und Richter der luzernischen Gerichte sowie die Staatsanwältinnen und -anwälte und Jugendanwältinnen und -anwälte weder dem Kantonsrat noch dem Regierungsrat angehören dürfen (§§ 10 und 59 JusG). Bei den Mitgliedern der kantonalen Schlichtungsbehörden besteht die Ausnahmeregelung, dass die paritätischen Vertreterinnen und Vertreter dem Kantonsrat angehören dürfen (§ 40 JusG).

Als weitere Unvereinbarkeiten im Sinn der Kantonsverfassung sind auch die Unvereinbarkeiten mit Betätigungen wirtschaftlicher Art zu zählen. Solche Unvereinbarkeiten werden aus dem Grundsatz des vollamtlichen Staatsdienstes abgeleitet. Gemäss Behördengesetz (BehG; SRL Nr. 50) ist es den Mitgliedern des Regierungsrates und den vollamtlichen im Staatsdienste stehenden Richterinnen und Richtern des Kantonsgerichtes ausdrücklich untersagt, eine andere Erwerbstätigkeit auszuüben (§ 3 BehG; zu den Nebenbeschäftigungen von Richterinnen und Richtern vgl. § 12 JusG). Die genannten Behördenmitglieder dürfen sodann nicht einer privatrechtlichen (erwerbsorientierten) Unternehmung zugehören und dürfen, unter Vorbehalt einer ausdrücklichen Ermächtigung, weder der Geschäftsleitung noch der Verwaltung oder der Kontrollstelle solcher Unternehmen angehören (§ 4 BehG). In den Worten der Botschaft vom 13. Juli 1970 zum Entwurf des Behördengesetzes dienen diese Unvereinbarkeitsbestimmungen dazu, «Kollisionen» mit der Aufsichtstätigkeit auszuschalten und den Einsatz der «ganzen Arbeitskraft» zu gewährleisten (GR [Verhandlungen Grosser Rat] 1970 S. 340). Für die Angestellten der Verwaltung ist die wirtschaftliche Unvereinbarkeit als Verbot mit Ausnahmemöglichkeit ausgestaltet, wenn Nebenbeschäftigungen die Erfüllung der Dienstpflichten beeinträchtigen können (vgl. § 53 PG). Als weitere Unvereinbarkeitsnorm ist sodann die kantonale Vorschrift anzusprechen, wonach nicht mehr als zwei Regierungsrätinnen oder Regierungsräte und nicht mehr als zwei Richterinnen oder Richter des Kantonsgerichtes der Bundesversammlung angehören dürfen (§ 5 BehG).

Unter dem Aspekt der *Public Corporate Governance* regelt das Organisationsgesetz die Einsitznahme in Leitungsorgane von rechtlich selbständigen Organisationen des öffentlichen Rechts und von solchen des privaten Rechts, die kantonale Aufgaben erfüllen, und stellt Unvereinbarkeiten auf (vgl. §§ 48 und 49 OG; SRL Nr. 20). Insbesondere dürfen die Mitglieder des Kantonsrates und der Gerichte den strategischen und den operativen Leitungsorganen von rechtlich selbständigen Organisationen des öffentlichen Rechts, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, nicht angehören (§ 49 Abs. 1a OG). Von den Regelungen nicht erfasst sind ehemalige Amtsträger sowie die Ehegattinnen und Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von Amtsträgerinnen und Amtsträgern. Vereinbar bleiben selbstverständlich Tätigkeiten, welche die Behördenmitglieder von Amtes wegen ausüben (z. B. Präsidium einer Konferenz von Regierungsmitgliedern). Vereinzelt enthält auch das Verordnungsrecht Unvereinbarkeitsvorschriften für Organisationen mit kantonaler Beteiligung. In der Verordnung über den öffentlichen Verkehr werden den Mitgliedern des Verbundrates, dem strategischen Organ des Verkehrsverbundes Luzern, bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten untersagt (§ 2 Abs. 3; SRL Nr. 775a).

Für die Mitglieder des Kantonsrates besteht eine besondere, innerparlamentarische Unvereinbarkeitsvorschrift darin, dass bestimmte Kategorien von Parlamentsmitgliedern der Aufsichts- und Kontrollkommission sowie der Planungs- und Finanzkommission nicht angehören dürfen Dieser Ausschluss betrifft beispielsweise Verwandte von Mitgliedern des Regierungsrates oder Angestellte von Beteiligungen des kantonalen Rechts (vgl. § 22 Geschäftsordnung des Kantonsrates, SRL Nr. 31).

Spezifische, auf eine bestimmte Verwaltungsfunktion zugeschnittene Unvereinbarkeiten enthalten zwei kantonale Erlasse: Das Kantonale Datenschutzgesetz stellt für den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz das Verbot auf, ein anderes öffentliches Amt auszuüben (§ 22a KDSG; SRL Nr. 38), was die Unabhängigkeit seiner oder ihrer Stellung sichert. Das Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz, SRL Nr. 255) legt berufliche Ausschlussgründe für die Notarinnen und Notare sowie den Handelsregisterführer oder die Handelsregisterführerin fest. Notarinnen und Notare, die bei der kantonalen Grundbuchverwaltung angestellt sind, dürfen keine Rechtsgeschäfte über Grundstücke beurkunden. Der Handelsregisterführer oder die Handelsregisterführerin darf keine Rechtsgeschäfte beurkunden, für welche der Eintrag in das Handelsregister vorgeschrieben ist (§ 18).

6 Ergebnis der Vernehmlassung

6.1 Vernehmlassungsverfahren

Mitte September 2025 hat unser Rat das Justiz- und Sicherheitsdepartement ermächtigt, ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Unvereinbarkeitsvorschriften durchzuführen. Es dauerte vom 29. September 2025 bis 16. Januar 2026. Zur Vernehmlassung eingeladen waren die politischen Parteien, die Einwohnergemeinden und Korporationen sowie der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) und der Verband Luzerner Korporationen, die betroffenen Personalverbände und die Organisationen des privaten Rechts mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons Luzern, der Luzerner Anwaltsverband und die Demokratischen Juristinnen und Juristen Luzern sowie das Kantonsgericht, die Departemente und die Staatskanzlei sowie die kantonale Beauftragte für den Datenschutz und die Finanzkontrolle. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens hatten die Möglichkeit, ihre Stellungnahmen direkt im Internet über E-Mitwirkung.ch zu erfassen. Solche Eingaben gingen von den politischen Parteien und den Gemeinden ein. Weiter haben am Vernehmlassungsverfahren teilgenommen der VLG, der Gemeinschreiber- und Geschäftsführerverband Luzern (GGV), die Sektion Luzern des Verbandes des Personals öffentlicher Dienste (VPOD), der Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverband (LLV), die Demokratische Juristinnen und Juristen Luzern (DJL) sowie von den Organisationen, an welcher der Kanton beteiligt ist, die LUKS.

6.2 Vernehmlassungsergebnis

6.2.1 Allgemeines

Die politischen Parteien unterstützen die Vorlage. Die Mitte erachtet die Stossrichtung des Entwurfs als grundsätzlich richtig, doch würden gegenüber den heutigen Unvereinbarkeitsregeln Verschärfungen vorgenommen, welchen sie nicht zustimmen könne. Die SVP unterstützt die Vorlage. Insbesondere findet sie gut, dass die Unvereinbarkeiten auf eingetragene Partnerschaften und andere Lebensgemeinschaften erstreckt werden. Gemäss der FDP ist die klare Regelung der persönlichen und funktionellen Unvereinbarkeiten sinnvoll. Inhaltlich und vom Umfang her besteht aus Sicht der FDP noch ein gewisser Anpassungsbedarf, welcher praxisnaher definiert werden kann, die Transparenz und die Glaubwürdigkeit erhöht und trotzdem keine unnötige Bürokratie erzeugt. Es sei von zentraler Bedeutung, dass die anzupassenden Gesetze auch künftig die Wählbarkeit von Mitgliedern des Kantonsrates als Milizparlament sicherstellen. Die SP unterstützt das Ziel, Interessenkonflikte in Behörden konsequent zu vermeiden. Persönliche Näheverhältnisse dürften die Unabhängigkeit, die Transparenz und die Glaubwürdigkeit staatlicher Entscheidungen nicht beeinträchtigen. Gleichzeitig legt die SP Wert darauf, dass Unvereinbarkeitsregeln verhältnismässig, klar begründet und nicht diskriminierend sind sowie gezielt dort greifen, wo echte Interessenkonflikte und Machtkonzentrationen entstehen. Die Grünen sind einverstanden mit der Ausdehnung der Unvereinbarkeitsregelungen sowohl bei den persönlichen als auch bei den funktionellen Unvereinbarkeiten. Es würden wichtige Bereiche in die Vorlage aufgenommen, welche die Lebensrealität besser abbilden und zu weniger Machtkonzentration und Interessenskonflikten führen. Die GLP begrüsst den Entwurf zur Anpassung der Unvereinbarkeitsregelungen ausdrücklich und in allen Teilen. Die Vorlage schaffe nicht nur die notwendige Rechtssicherheit, sondern stärke auch die Gewaltenteilung, die Transparenz und das Vertrauen der Bevölkerung in unsere Institutionen.

Der VLG und der GGV begrüssen die Legiferierungsbestrebungen. Unter den Gesichtspunkten der angemessenen Ausgestaltung und der praktikablen Umsetzung halten diese Verbände fest, dass der vorliegende Entwurf nicht in allen Bereichen einen klar erkennbaren dringenden Handlungsbedarf adressiert und seine Zielsetzung nicht überzeugend umsetzt beziehungsweise zu weit geht. Die Regelung führe zu einer aus kommunaler Sicht wenig zielführenden Einschränkung der Wählbarkeit verschiedener Funktionen und greife spürbar in persönliche Bereiche der Mandatsträgerinnen und -träger sowie der Arbeitnehmenden ein (z. B. Mitglieder von Feuerwehrkommission). Der Entwurf sei daher dahingehend zu überarbeiten, widrigenfalls er aus kommunaler Sicht abzulehnen ist.

> Im Vernehmlassungsentwurf war die Notwendigkeit einer Übergangsbestimmung noch offen gelassen. Im vorliegenden Entwurf ist für die Gemeinden eine solche Bestimmung vorgesehen (vgl. Ziff. IV). Zum Umfang der von den Unvereinbarkeiten betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 7.2.4.

Im Folgenden werden die Antworten zum Fragebogen zusammengefasst. Auf einzelne Bemerkungen zum Entwurf gehen wir auch in Kapitel 7 und 8 ein.

6.2.2 Ausweitung der Ehe-Unvereinbarkeiten

Gemäss Vernehmlassungsentwurf sollen Personen, die einander in eingetragener Partnerschaft verbunden sind, und Personen, die in faktischer Lebensgemeinschaft leben, wie verheiratete Personen nicht der gleichen Behörden angehören dürfen. Dieser Ausweitung stimmen alle politischen Parteien zu. In den Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass die Gleichbehandlung sachgerecht ist, den neuen Lebensformen Rechnung trägt und dass die Ausweitung auf eheähnliche Verhältnisse zwingend ist, da vergleichbare Näheverhältnisse vorlägen. Für die FDP ist wichtig, wie das Vorliegen der faktischen

Lebensgemeinschaft festgestellt werden soll. Die Prüfung einer solchen Lebensgemeinschaft sei mit erheblichem Aufwand verbunden und könne teilweise in den höchstpersönlichen Lebensbereich der Betroffenen eingreifen. Für die SP sind die neuen Unvereinbarkeiten deshalb eng zu definieren und konsequent auf den Zweck der Sicherung der behördlichen Unabhängigkeit auszurichten. Diese Partei verlangt aber auch eine weitere Ausweitung der Unvereinbarkeit nach der Auflösung der faktischen Lebensgemeinschaft.

Der VLG und der GGV sowie fast alle Gemeinden lehnen die Ausweitung der Unvereinbarkeiten auf Personen in faktischer Lebensgemeinschaft ab. Die Stadt Luzern und die Stadt Kriens befürworten die Ausweitung im Grundsatz, schliessen sich aber auch den Vorbehalten der beiden Verbände an. Im Wesentlichen argumentieren diese, dass sich Unvereinbarkeiten aufgrund von Verwandtschaft oder Ehe bis anhin weitgehend eindeutig und unkompliziert feststellen liessen (z. B. über das Zivilstandsregister). Bei den neu einzubeziehenden faktischen Lebensgemeinschaften sei dies deutlich anspruchsvoller, insbesondere wenn eine solche von den betroffenen Personen bestritten werde. Hinzu komme, dass Gemeinden direkt betroffen sein könnten. Insbesondere bei Ersatzwahlen in ein Exekutivamt müsse der Gemeinderat selbst über das Vorliegen von Unvereinbarkeiten entscheiden (§ 153 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 4 StRG). Dies führe zu heiklen Situationen. Es sei daher eine übergeordnete (kantonale) Zuständigkeit zu prüfen.

> Aufgrund der einhelligen Zustimmung der politischen Parteien halten wir am Entwurf fest. Was die Bedenken zur praktischen Anwendung des Unvereinbarkeitsgrundes der faktischen Lebensgemeinschaft betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass sich die Unvereinbarkeit nicht bei der Kandidatur stellt (eine Kandidatur ist auch bei Vorliegen von Unvereinbarkeitsgründen möglich), sondern erst bei der Genehmigung der Wahl. Aus der Ersatzwahl eines Gemeinderatsmitglieds entsteht für den Gemeinderat als Gremium keine besondere Ausstandssituation. Zudem sieht das Stimmrechtsgesetz schon heute einen Kompetenzsprung vor: Kommt der Gemeinderat bei der Genehmigung der Wahl zum Schluss, dass die Wahl wegen einer bestehenden Unvereinbarkeit nicht genehmigt werden kann, so ist unser Rat zuständig, die Frage zu entscheiden (vgl. § 154 Abs. 2 Satz 2 StRG). Dabei wird sich unser Rat auf die Abklärungen der Gemeinde stützen und der betroffenen Person im Verfahren das rechtliche Gehör gewähren. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Abklärungen bei faktischer Lebensgemeinschaft anspruchsvoller sind als bei Verbindungen, die durch Registereinträge nachgewiesen sind. Doch auch in anderen Bereichen, in denen die Lebensverhältnisse eine Rolle spielen, wie beispielsweise bei der Einbürgerung, weisen die Gemeinden grosse Erfahrungen bei der Erhebung der persönlichen Verhältnisse auf. Wir gehen davon aus, dass die Unvereinbarkeitsvorschrift nur in Ausnahmefällen zu rechtlichen Verfahren führen und weder die Verwaltungs- noch die Gerichtsbehörden beschäftigen wird.
>
> Was die Weitergeltung der Unvereinbarkeiten nach Auflösung der rechtlichen oder faktischen Beziehung von zwei Personen betrifft, sehen wir generell von einer Nachwirkung der Unvereinbarkeitsbestimmung ab, weil eine unbefristete oder mehrjährige Unvereinbarkeit unverhältnismässig wäre, und weil Wartefristen von weiteren Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern nicht thematisiert wurden.

6.2.3 Unvereinbarkeiten mit eidgenössischem Parlamentsmandat

Der Regelung über die zeitlich beschränkte Ausübung des Doppelmandats nach der Wahl von Regierungsrätinnen und -räten sowie vollamtlichen Richterinnen und Richtern des Kantonsgerichtes in die Bundesversammlung stimmen die Parteien zu. Die Mitte weist darauf hin, dass die zeitlichen Anforderungen an ein Parlamentsmandat es nicht zulassen, dass gleichzeitig mit dem Bundesmandat ein vollamtliches Regierungsrats- beziehungsweise Kantonsgerichtsmandat aufrechterhalten werden kann. Für die SP

ist ein Doppelmandat aus Gründen der Gewaltentrennung, der Arbeitsbelastung und der institutionellen Unabhängigkeit grundsätzlich auszuschliessen. Sie verlangt, dass die Regelung über das Doppelmandat für sämtliche Richterpersonen gelten solle, d. h. nicht nur für vollamtliche, sondern auch für hauptamtliche Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und -richter usw. Die zeitliche Dauer von vier Monaten nach Amtsantritt des Bundesmandats findet Zustimmung bei allen Parteien.

Der VLG, der GGV und praktisch alle Gemeinden stimmen der vorgeschlagenen Regelung zu. Dies, um eine geordnete Neubesetzung und Amtsübergabe zu erleichtern.

> Der Vernehmlassungsentwurf wird unverändert übernommen. Die Viermonatsfrist geht für den Hauptanwendungsfall davon aus, dass der Amtsantritt nach den Nationalrats- und Ständeratswahlen im Oktober in der Dezembersession der eidgenössischen Räte erfolgt. Somit beträgt die Gesamtfrist sechs Monate, was für kantonale Neuwahlen realistisch ist. Von einer Ausweitung der Doppelmandatsbefristung auf weitere Richterpersonen ist abzusehen, da mit den vom Behördengesetz erfassten Funktionen eine ausreichend breite Regelung besteht (das Behördengesetz gilt für die voll- und hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes, vgl. § 1 Abs. 1 BehG). Für die übrigen Richterinnen und Richter bleiben die Nebenbeschäftigungsbestimmungen massgebend (§ 12 JusG).

6.2.4 Unvereinbarkeiten zwischen Kantonsratsmandat und Verwaltungsanstellung

Dass die Mitarbeitenden in den Departementssekretariaten und der Staatskanzlei sowie alle Dienststellenleiterinnen und -leiter sowie Abteilungsleiterinnen und -leiter inklusive jeweiliger Stellvertretungen sowie der Generalsekretär oder die Generalsekretärin des Kantonsgerichtes samt Stellvertretung dem Kantonsrat nicht angehören dürfen, stiess bei den politischen Parteien sowie beim VLG und beim GSV sowie bei fast allen Gemeinden auf Zustimmung. Von den Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern wurde darauf hingewiesen, dass die Gewaltentrennung gestärkt werde sowie Interessen- und Rollenkonflikte vermieden werden. Der LLV verlangt, dass Schulleiterinnen und -leiter sowie Lehrpersonen auch künftig dem Kantonsrat angehören dürfen. Der VPOD erklärt, dass bezüglich der Nebenbeschäftigungen eine Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden gewährleistet sein müsse. Die SP verlangt keine unnötigen Einschränkungen für Mitarbeitende ausserhalb der definierten Leitungsfunktionen und transparente Vorschriften beziehungsweise ein transparentes Vorgehen bei der Bewilligung der Nebenbeschäftigung.

> Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf nehmen wir in der Liste der unvereinbaren Anstellungen eine Präzisierung vor: Neben den Dienststellen- und Abteilungsleitungen sollen die Schulleitungen ausdrücklich Erwähnung finden. Damit kommt es nicht auf die hierarchische Einordnung der Schulen innerhalb der kantonalen Bildungsverwaltung an. Derzeit können Schulen Abteilungen einer Dienststelle oder nur Bereiche unterhalb der Abteilungsstufe sein (z. B. Kantonsschule als Abteilung, Berufsbildungszentrum und heilpädagogische Schulen als Bereiche unterhalb der Abteilung einer Dienststelle).
>
> Über das Rechtsinstitut der Nebenbeschäftigungsbewilligung kann weiteren Einzelfällen Rechnung getragen werden, wenn die parlamentarische Tätigkeit die Erfüllung der Dienstpflichten beeinträchtigen kann (vgl. die Einzelheiten der Regelungen zu den Nebenbeschäftigungen in §§ 47 ff. Verordnung zum Personalgesetz, PVO; SRL Nr. 52). Bei den kantonalen Lehrpersonen ohne Leitungsfunktion ist hingegen davon auszugehen, dass eine parlamentarische Nebentätigkeit die Ausübung der Dienstpflichten nicht beeinträchtigt, sodass ein Verbot vom öffentlichen Interesse nicht gedeckt wäre. Wird in Einzelfällen bei Anstellungen nach dem Personalgesetz ein Verbot zur Ausübung

eines öffentlichen Amtes als Nebenbeschäftigung ausgesprochen, ist von den Behörden selbstverständlich auf die rechtsgleiche Anwendung zu achten, zumal ein solcher Entscheid anfechtbar ist.

6.2.5 Unvereinbarkeiten Kantonsratsmandat und Leitungsorganfunktion in Organisationen von kantonalen Beteiligungen

Im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagen war eine funktionelle Unvereinbarkeit zwischen dem Kantonsratsmandat und Leitungsfunktionen in Organisationen des privaten Rechts mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons. Bisher gilt die Unvereinbarkeit nur bei Organisationen des öffentlichen Rechts mit kantonaler Mehrheitsbeteiligung. Ebenso sollte der Einsitz von Mitgliedern des Kantonsrates im Verwaltungsrat des Sozialversicherungszentrums (WAS Wirtschaft Arbeit Soziales), welches heute als Minderheitsbeteiligung gilt, ausgeschlossen werden. Die SVP, die FDP, die SP, die Grünen und die Grünliberalen stimmen der Ausweitung zu. Hingegen kann die Mitte der Ausweitung auf alle Organisationen des privaten Rechts, bei denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, nichts abgewinnen. Aktuell seien in verschiedenen Institutionen Gemeinderats- und Kantonsratsmitglieder in den strategischen Organen vertreten, ohne dass es zu Konflikten komme. Der Einsitz von politischen Personen in diesen Positionen sei gewollt und wichtig. Aus ihrer Sicht seien einzig bei der LUKB, beim LUKS und bei der Lups eine Unvereinbarkeit sinnvoll. Wenn Organisationen des privaten Rechts in die Unvereinbarkeitsregelung aufgenommen werden sollten, sei dies auf die Aktiengesellschaften mit Risikokategorie A–B zu beschränken.

Die FDP regt an, in der Unvereinbarkeitsvorschrift die Stiftungen aufzunehmen, im Besonderen, wenn Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton Luzern bestehen. Zudem sollten auch die Risikokategorien A und B der Mehrheitsbeteiligungen als Kriterium im Gesetz berücksichtigt werden. Einen allgemeinen Vorbehalt äussert die SVP: Sie erachtet die Ausweitung auf Organisationen des privaten Rechts mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons zwar als richtig, findet aber, dass dem Anliegen der Motion M 852 von Guido Müller (hierzu Kap. 1) zu wenig Beachtung geschenkt worden sei. Die SP sieht einen unhaltbaren Interessenskonflikt darin, wenn eine Magistratsperson unmittelbar nach ihrem Rücktritt in einem strategischen oder operativen Leitungsorgan einer privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisation mit kantonalen Aufgaben Funktionen übernehme. Im Mindesten solle deshalb die Mandatsentschädigung für das Leitungsorgan während einer Frist von vier Jahren nach dem Rücktritt noch an den Kanton ausbezahlt werden. So fordert dies auch die von ihr lancierte Volksinitiative «Abzockerlöhne in Staatsbetrieben stoppen» (vgl. Kantonsblatt Nrn. 1/2 vom 10. Januar 2026, S. 3 ff.).

Gemäss dem VLG, dem GGV und den Gemeinden müsse sichergestellt sein, dass die neue Regelung nicht auf die kommunale Ebene ausgedehnt wird, um lokale Mandatsträger nicht unnötig einzuschränken. Die LUKS macht darauf aufmerksam, dass gemäss Eignerstrategie 2025 des Kantons Luzern bereits darauf verzichtet worden sei, amtierende Mitglieder des Kantonsrates oder des eidgenössischen Parlaments in den Verwaltungsrat zu wählen.

Vorab ist festzuhalten, dass von der Änderung nur die Unvereinbarkeitsregelung des § 59 OG umfasst wird, somit also nur die Beteiligungen des Kantons und nicht diejenigen der Gemeinden. Die grosse Mehrheit der Parteien begrüsst die Unvereinbarkeit zwischen Kantonsratsmandat und Angehörigkeit zu den strategischen und den operativen Leitungsorganen von Organisation des privaten und des öffentlichen Rechts, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält. Wir halten daher an unserem Entwurf fest.

Was die Stiftungen betrifft, sind diese als privatrechtliche Organisationen der Unvereinbarkeitsvorschrift unterstellt, wenn es sich um eine Mehrheitsbeteiligung des Kantons handelt. Dieser Ausschluss betrifft zum Beispiel die Tätigkeiten für die Stiftungsorgane der Stiftung Brändi und der

Stiftung für selbstbestimmtes und begleitetes Leben SSBL sowie eine Handvoll kleinere Stiftungen (vgl. zu dieser Beteiligungsform Kap. 4.2.1 im Planungsbericht B 62 vom 4. Juli 2025 über die Beteiligungsstrategie 2026). Mit dem Kriterium der Mehrheitsbeteiligung wird ein zum Vornherein klares und im Vollzug gut vollziehbares Kriterium als massgeblich erklärt. Eine weitergehende Differenzierung wäre nicht praktikabel. Jedenfalls erachten wir eine direkte Verknüpfung von Unvereinbarkeiten und Risikokategorien im Organisationsgesetz als nicht sachgerecht, weil die Risikostufen nicht im Einzelnen im Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG; SRL Nr. 600) definiert werden. Zudem können Risikoeinschätzungen über die Zeit wechseln, wogegen Unvereinbarkeiten auf transparente und beständige Art zu regeln sind.

Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses ist von einem Ausbau der Unvereinbarkeit, wie von einzelnen Parteien gefordert, abzusehen.

6.2.6 Offenlegungs- und Meldepflichten in der Verwaltung

Die Regelung von Offenlegungs- und Meldepflichten im Personalgesetz stösst bei den Parteien auf grundsätzliche Zustimmung. Die SP und die Grünen äussern indes Vorbehalte: Die SP weist darauf hin, dass die Regelung verhältnismässig bleiben müsse und nicht zu einer unnötigen Ausweitung von Kontrollmechanismen führen dürfe. Die Pflicht solle gezielt dort greifen, wo tatsächlich ein Risiko für Befangenheit oder Interessenkonflikte besteht. Die Mitarbeitenden müssten klar über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Die Kann-Formulierung in der Bestimmung sei unmissverständlich festzuhalten. Auch sei der Zeitpunkt der Offenlegung beziehungsweise der Meldung noch unklar. Die Meldepflicht dürfe nicht zu übermässigen Eingriffen in die Privatsphäre führen. Die Datenbearbeitung müsse strikten Datenschutzstandards entsprechen, und persönliche Informationen dürften nur zweckgebunden verwendet werden. Ausserdem sei die Meldepflicht nicht nur bei Arbeitsverhältnissen in unmittelbarer Über- oder Unterordnung, sondern auch bei Prozessen mit gemeinsamer Entscheidungsfindung vorzusehen. Die Grünen weisen darauf hin, dass die Offenlegungspflicht sehr sorgfältig angewendet werden müsse. Auch verschiedene, im Grundsatz zustimmende Organisationen äussern Vorbehalte zur Anwendung der Offenlegungs- und Meldepflichten, unter anderem der LLV, der VPOD und die DJL. Im Wesentlichen wird die verhältnismässige Anwendung angemahnt. Darüber hinaus verlangen die SP und der VPOD auch Melde- und Offenlegungspflichten für Magistratspersonen.

Der VLG und der GGV sowie alle Gemeinden lehnen die Regelung aus folgenden Gründen ab: Die Bestimmung gehe relativ weit. Für Gemeinden mit einem eigenen Personalreglement sei die Regelung nur teilweise relevant. Betroffen wären jedoch die Lehrpersonen der Volksschule. Für Gemeinden ohne eigenes Personalreglement habe die Bestimmung eine erhebliche praktische Tragweite. Die Stadt Luzern weist in ihrer ablehnenden Stellungnahme darauf hin, dass Offenlegungs- und Meldepflichten mit den Unvereinbarkeiten nichts zu tun haben. Die Meldepflicht greife unverhältnismässig in die Persönlichkeitsrechte der Angestellten ein, da es zahlreiche andere Konstellationen von möglichen Interessenkonflikten wie zum Beispiel private Freundschaften gebe, die nicht erfasst würden. Die bereits heute geltenden Regelungen zu den allgemeinen Dienstpflichten und den Nebenbeschäftigungen sowie die verfahrensrechtlichen Ausstandsgründe seien für die Vermeidung von Interessenkonflikten als genügend zu betrachten.

Wir nehmen von den skeptischen Rückmeldungen zu den Melde- und Offenlegungspflichten Kenntnis. Nach eingehender Prüfung halten wir an einer Regelung im Personalgesetz fest. Das Anliegen, dass von Angestellten Auskünfte verlangt werden können, welche die vorgesetzte Person erkennen lassen, ob Beziehungen durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft und Verwandtschaft sowie wirtschaftliche Beziehungen (z. B. mit einem Unternehmen,

das staatliche Aufträge erhält) bestehen, die den Dienstauftrag gefährden können, erachten wir als grundlegend. Wichtig ist uns dabei einerseits die Einordnung der Bestimmung im Kapitel «Dienstpflichten» des Personalgesetzes und die Anknüpfung am Grundsatz der Wahrung der Interessen des Gemeinwesens sowie an der ordnungsgemässen Erfüllung dienstlicher Aufgaben (vgl. § 52 PG-Entwurf). Für die Kantonsangestellten sehen wir verschiedene Ansatzpunkte, die den Vollzug der Bestimmung einfach halten. Zum einen kann geprüft werden, ob in den Beurteilungs- und Fördergesprächen grundsätzlich nach Interessenkonflikten gefragt werden soll. Bislang wurden lediglich spezifische Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Vergaben nach dem Beschaffungsrecht erfragt. Auch für den Verhaltenskodex zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Geheimhaltung, der von den kantonalen Angestellten zu unterzeichnen ist, wäre eine Ergänzung und Konkretisierung zu prüfen (insbes. betreffend Bestehen verwandtschaftlicher Beziehungen). Bei der Besetzung von Dienststellenleitungen gehört die Frage nach Interessenkonflikten bereits heute zum Standard und könnte bei weiteren Neuanstellungen im Rahmen des Rekrutierungsprozesses einheitlich berücksichtigt werden. Mit der Ergänzung des Personalgesetzes und dem im Wortlaut noch etwas präzisierten Absatz 1 des § 52a PG-Entwurf geben wir diesen Instrumenten eine formelle Grundlage. Für das Behördengesetz ist eine Ergänzung nicht erforderlich, weil darin Unvereinbarkeitsvorschriften ausformuliert sind und dem Gesetz keine arbeitsrechtlichen Verhältnisse zugrunde liegen.

Den Bedenken zur Umsetzung der PG-Bestimmung in der Praxis tragen wir Rechnung, indem die Meldepflicht der Angestellten auf Arbeitsverhältnisse unmittelbarer Über-/Unterordnung beschränkt bleibt und nicht etwa auf unbestimmtere Umstände wie gemeinsame Entscheidfindung ausgedehnt wird. Wir erachten den sachlichen Zusammenhang der personalrechtlichen Offenlegungs- und Meldepflichten zu den Unvereinbarkeiten als ausreichend und damit eine Auftrennung des Rechtsstoffes als nicht geboten. Dies nicht zuletzt deswegen, weil die heute unklare Anwendung der Unvereinbarkeit wegen Ehe, Verwandtschaft und Schwägerschaft, die «in einer verwaltenden Behörde» gelten soll, einer klaren Melderegelung zugeführt wird.

6.3 Wesentliche Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft

Neben redaktionellen Bereinigungen unterscheidet sich unser Gesetzesentwurf inhaltlich in folgenden Punkten vom Vernehmlassungsentwurf:

Gesetzesentwurf	*Änderung gegenüber Vernehmlassungsentwurf*
§ 52a PG Offenlegungs- und Meldepflichten	Präzisierungen in Absatz 1 («soweit dies zur Wahrung der Interessen des Gemeinwesens und zur ordnungsgemässen Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben nötig ist») und in Absatz 2 (Aufzählung bei Umschreibung des Umfangs der Offenlegungspflicht)
§ 52b PG Unvereinbarkeit mit Kantonsratsmandat	Absatz 1d: Liste ergänzt mit Schulleitungen der kantonalen Schulen Absatz 2: Zeitpunkt Amtsantritt als massgebend erklärt für Beendigung Arbeitsverhältnis (keine Auflösungsvereinbarung)
Ziffer IV gestaffeltes Inkrafttreten	Unvereinbarkeiten für Gemeinden erst ab Wahlperiode 2028–2032

7 Grundzüge der Neuregelung

7.1 Gesetzgebungskonzept

Zur Ablösung und Aktualisierung der Übergangsregelung der Verfassung über die Unvereinbarkeiten, die in Beziehungen wie Ehe, Verwandtschaft und Schwägerschaft gründen, könnte ein besonderes Unvereinbarkeitsgesetz geschaffen oder stattdessen die Ergänzung bestehender Gesetze beziehungsweise die Änderung bestehender Gesetzesvorschriften vorgenommen werden. Wir empfehlen, letzteres Vorgehen zu wählen, das erlaubt, den Sachzusammenhang zu den bereits vorhandenen Organisationsvorschriften zu wahren. Zudem hat es sowohl im Behördengesetz als auch im Gemeindegesetz schon heute Unvereinbarkeitsvorschriften, an welche die Aktualisierung anschliessen kann. Da es sich dabei nur um einzelne Paragrafen oder Absätze handelt, können die einzelnen Erlasse dennoch kompakt gehalten werden.

Zu beachten ist bei diesem Gesetzgebungskonzept, dass sich die Unvereinbarkeiten der Verfassung auf einen weiten Behördenbegriff beziehen (nämlich auf sämtliche «richterlichen und verwaltenden Behörden»). Somit kann sich die Herabstufung der Übergangsregelung der Verfassung auf Gesetzesstufe nicht nur auf die Änderung eines einzigen Erlasses beschränken, sondern es müssen mehrere Gesetze angepasst werden. Dabei lassen sich indes auch blosse Verweisnormen verwenden (vgl. im Einzelnen unsere Ausführungen in Kap. 8).

Vorgesehen ist, diese Gesetzesänderungen in einem Mantelerlass zu bündeln.

7.2 Unvereinbarkeiten in der Person

7.2.1 Ausweitung auf eheähnliche Verhältnisse

Wie von der Motion M 504 verlangt, sollen die eingetragene Partnerschaft einerseits und die faktische Lebensgemeinschaft andererseits als zusätzliche Unvereinbarkeitsgründe festgelegt werden (vgl. Kap. 1). Damit können Personen, die einander in eingetragener Partnerschaft im Sinn des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG; SR 211.231) verbunden sind, und Personen, die in faktischer Lebensgemeinschaft leben, wie verheiratete Personen nicht der gleichen Behörde angehören. Solche Regelungen finden sich auch beim Bund und in anderen Kantonen (vgl. Kap. 4).

Die Ausweitung der Unvereinbarkeitsvorschrift auf eingetragene Partnerschaften ist gerechtfertigt, weil mit dieser Lebensform zivilrechtliche Beistands- und Unterhaltspflichten sowie entsprechende Rechte und Pflichten in gleichem oder ähnlichem Umfang wie in der Ehe einhergehen. Der Ausschlussgrund der eingetragenen Partnerschaft kann sich allerdings nur noch auf die bereits bestehenden Verbindungen dieser Art beziehen. Seit dem 1. Juli 2022 können neue eingetragenen Partnerschaften nicht mehr begründet werden (vgl. Art. 1 PartG). Gleichgeschlechtliche Paare können heiraten (Art. 94 Schweizerisches Zivilgesetzbuch; SR 210). Für sie gilt daher auch der Unvereinbarkeitsgrund der Ehe. Wie viele der rund 400 im Kanton ursprünglich eingetragenen Partnerschaften in Eheverhältnisse umgewandelt wurden und noch werden, hängt allein vom Willen der betroffenen Personen ab, doch ist kaum anzunehmen, dass dies in sämtlichen Fällen gemacht wird. Deshalb sollen die Unvereinbarkeitsvorschriften ergänzt werden.

«Faktische Lebensgemeinschaften» liegen nach der (straf- und sozialversicherungsrechtlichen) Rechtsprechung dann vor, wenn zwischen zwei Personen eine auf Dauer oder längere Zeit angelegte, umfassende Lebensgemeinschaft mit Ausschliesslichkeitscharakter besteht, welche sowohl eine geistig-seelische als auch eine wirtschaftliche Komponente aufweist, wobei die gesamten Umstände des Zusammenlebens von Bedeutung sind. Notwendig ist eine Beziehung einer gewissen Intensität und Dauer. Die ständige

und ungeteilte Wohngemeinschaft ist nicht zwingendes Element einer faktischen Lebensgemeinschaft. Damit ist diese Lebensform je nach besonderer Konstellation unter Umständen weniger eindeutig feststellbar als die staatlich registrierte Ehe oder die eingetragene Partnerschaft. Im Wesentlichen ist der Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft mit demjenigen der eheähnlichen Beziehung, der eheähnlichen Gemeinschaft und des (stabilen bzw. gefestigten) Konkubinats oder der dauernden Lebensgemeinschaft gleichzusetzen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_967/2019 vom 7. Mai 2020 E. 2.3.3 und 2.3.4). Die Beziehung wird auch etwa als Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft bezeichnet, die im Sozialversicherungsrecht ab einer Dauer von zwei Jahren als relevant betrachtet wird (BGE 140 V 50 E. 3.4.3.). In praktischer Hinsicht dürfte bei öffentlichen Ämtern die Art und Weise der Lebensgemeinschaft entscheidender sein als die genaue Dauer des Bestehens zum Zeitpunkt des Amtsantritts. Aus Gründen der Rechtsgleichheit und der Nichtdiskriminierung sollen faktische Lebensgemeinschaften hinsichtlich der Unvereinbarkeiten wie die herkömmlichen, förmlichen Ehepartner behandelt werden.

Für die Neuregelung ist bei den eheähnlichen Verhältnissen wie bei der Ehe zu entscheiden, ob nach der Auflösung der Verbindung der Unvereinbarkeitsgrund im Sinn einer Nachwirkung der Beziehungsnähe dauerhaft oder für eine bestimmte Zeit anhält oder nicht. Auf die frühere Verbindung soll es nach dem Entwurf nicht ankommen; Karenzfristen sind im Entwurf ganz generell nicht vorgesehen. Zum Zusammenhang zur Schwägerschaft vergleiche unsere Ausführungen in Kapitel 7.2.3 am Schluss.

7.2.2 Beibehaltung des Verwandtschaftsgrades

Nach heutigem Recht gilt die Unvereinbarkeit wegen Verwandtschaft für Verwandte in gerader Linie und für solche in der Seitenlinie bis und mit dem *dritten* Grad. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten (Art. 20 ZGB), mit anderen Worten wird Verwandtschaft im Rechtssinne durch biologische Abstammung geschaffen. In gerader Linie sind zwei Personen miteinander verwandt, wenn die eine von der anderen abstammt (z. B. Vater-Sohn-Enkel), in der Seitenlinie, wenn sie von einer dritten Person abstammen und unter sich nicht in gerader Linie verwandt sind (z. B. Geschwister). In der geraden Linie erfolgt die Zählung des Verwandtschaftsgrades von einer Person zur anderen, in der Seitenlinie über den gemeinsamen Stammvater zur anderen Person. Diese Zählung von einer verwandten Person zur anderen bedeutet beispielsweise, dass Bruder und Schwester zueinander Verwandte zweiten Grades sind (weil es zwei vermittelnde Geburten sind). Der gleiche Verwandtschaftsgrad kann in verschiedenen Konstellationen bestehen. Als Beispiele für die Verwandtschaftsgrade seien hier genannt:

Beziehung (Beispiele)	Verwandtschaftsgrad für die kursiv gesetzten Personen der linken Spalte
Vater-Sohn	1. Grad (in gerader Linie)
Grossvater-Sohn-*Enkelin* (=Tochter des Sohnes)	2. Grad (in gerader Linie)
Urgrossvater-Grossvater-Tochter-*Urenkelin*	3. Grad (in gerader Linie)
Bruder-Eltern-*Schwester*	2. Grad (in Seitenlinie)
Tante(=Schwester des Vaters oder der Mutter)-Grosseltern-Eltern-*Nichte* (=Tochter der Schwester oder des Bruders)	3. Grad (in Seitenlinie)
Cousin(=Sohn der Tante)-Tante-Grosseltern-Eltern-*Cousin* (=Sohn des Vaters oder der Mutter)	4. Grad (in Seitenlinie)

Wie in Kapitel 4 dargelegt, werden in den Kantonen mehrheitlich Verwandtschaftsverhältnisse des zweiten oder dritten Grades als Unvereinbarkeitsgründe genannt. In Kontinuität zum bestehenden Recht hält unser Entwurf am dritten Verwandtschaftsgrad fest. Sogenannte Geschwisterkinder (Cousins und Cousinen) werden nicht ausgeschlossen (anders dagegen für den Ausstand § 14 Abs. 1b Ziff. 4 VRG und für Urkundspersonen § 21 Abs. 1c Ziff. 3 Beurkundungsgesetz; in Anlehnung an die Regelung beim Bund wäre

auch der Ausschluss im vierten Grad insbesondere bei kleineren Gremien denkbar, womit Cousins und Cousinen nicht dem gleichen Gremium angehören können.) Im Vernehmlassungsverfahren wurde der dritte Verwandtschaftsgrad nicht infrage gestellt.

Dem Entwurf liegt im Sinn der Einheit der Rechtsordnung der Verwandtschaftsbegriff des ZGB zugrunde, während die Unvereinbarkeitsnorm der Staatsverfassung von der Blutsverwandtschaft ausgeht. Neben der Blutsverwandtschaft gibt es juristische Verwandtschaft mit einem nicht leiblichen Kind, nach einer Adoption (Annahme an Kindes statt), einer Anerkennung der Vaterschaft oder bei einer gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung. Der rechtliche Begriff der Verwandtschaft ist sodann nicht deckungsgleich mit Familienangehörigkeit. So gehört beispielsweise der Ehepartner zur Familie. Eine Familie, bei der mindestens ein Elternteil ein Kind aus einer früheren Beziehung in die neue Familie miteingebracht hat, wird als Stieffamilie bezeichnet. Auch nichteheliche Lebensgemeinschaften und Familien mit Pflegekindern werden in moderner Ausdrucksweise als Patchworkfamilien bezeichnet.

7.2.3 Schwägerschaft

Laut Zivilgesetzbuch knüpft die Schwägerschaft an der Verwandtschaft an: Wer mit einer Person verwandt ist, ist mit deren Ehegatten, deren eingetragener Partnerin oder deren eingetragenem Partner in der gleichen Linie und in dem gleichen Grade verschwägert (Art. 21 Abs. 1 ZGB). Ein Kind ist mit seiner Stiefmutter beziehungsweise seinem Stiefvater verschwägert, was nicht dem landläufigen Verständnis von Schwägerschaft entspricht. Verschwägert sind beispielsweise der Ehemann und die Bluts- oder Adoptivverwandten seiner Ehepartnerin. Nicht verschwägert sind die jeweiligen Verwandten der beiden Eheleute untereinander, ebenso wenig die Ehegatten von zwei Geschwistern («Angeheiratete»). Umgangssprachlich werden dagegen auch die Ehegatten von Geschwistern oft als Schwäger oder Schwägerin bezeichnet. Wegen der zivilrechtlichen Definition der Schwägerschaft ist es nötig, wie im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen, den Ausschluss von angeheirateten Personen ausdrücklich in der Aufzählung der persönlichen Unvereinbarkeiten vorzusehen, um keine Lücke entstehen zu lassen (vgl. Baumann et al., Persönliche Unvereinbarkeiten – Regelungen von Bund und Kantonen, in: Leges 2008 S. 217 ff.).

Gemäss dem Entwurf soll der Unvereinbarkeitsgrund der Schwägerschaft aufgrund Eheverhältnis sinngemäss auch für faktische Lebensgemeinschaften gelten. Die Beziehungsnähe ist in beiden Paarbeziehungen gleich. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, die Verhältnisse anders zu behandeln.

Die geltende Bestimmung der Staatsverfassung kann so verstanden werden, dass Personen, für die eine Schwägerschaft bestand, nicht der gleichen Behörde angehören können, jedenfalls solange die Person, welche die Schwägerschaft begründet hat, am Leben ist. Ein Ex-Gatte dürfte beispielsweise nicht mit der Schwester seiner Ex-Gattin Einsitz nehmen. Das ZGB hält ausdrücklich fest, dass die Schwägerschaft durch die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft, die sie begründet hat, nicht aufgehoben wird (Art. 21 Abs. 2 ZGB). In unserem Entwurf gibt es keine Nachwirkung aufgrund der Schwägerschaft nach ZGB. Sonst müsste konsequenterweise auch für Ehepaare, die geschieden sind, die Unvereinbarkeit dauerhaft oder wenigstens auf eine bestimmte Zeit weiter gelten. Dies ist aus Gründen der Verhältnismässigkeit abzulehnen.

7.2.4 Umfang

Gemäss Entwurf sind von den in der Person liegenden Unvereinbarkeiten hauptsächlich folgende kantonale Verwaltungs- und Gerichtsbehörden beziehungsweise Behördenmitglieder grundsätzlich betroffen (vgl. im Einzelnen unsere Ausführungen zu den Erlassänderungen in Kap. 8): Mitglieder des Regierungsrates, Staatsschreiber oder Staatsschreiberin, sämtliche Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und -anwälte sowie Jugendanwältinnen und -anwälte, Gerichtsschreiberinnen und -schreiber sowie

Staatsanwaltschaftsassistentinnen und -assistenten, die Mitglieder der von im Gesetz geregelten Kommissionen des Regierungsrates und des Kantonsgerichtes mit Entscheidbefugnissen. Bei der Regelung für den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin ist zu erwähnen, dass die im geltenden Recht vorgesehene Unvereinbarkeit wegen Ehe, Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen der Staatsschreiber-Funktion und der Regierungspräsidenten-Funktion auf sämtliche Regierungsratsmitglieder ausgedehnt wird. Diese Ausweitung trägt der Gleichstellung der Kollegiumsmitglieder Rechnung.

Auf kommunaler Ebene sind von der Regelung im Wesentlichen die Mitglieder des Gemeinderates, die Gemeindeschreiberinnen und -schreiber, die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, des Urnenbüros, der Feuerwehrkommission sowie alle anderen Kommissionen mit Entscheidbefugnissen betroffen. Äusserungen im Vernehmlassungsverfahren konnten dahingehend verstanden werden, dass es sich bei den Unvereinbarkeiten für die Kommissionen und ähnlichen Gremien mit Entscheidbefugnissen um eine Ausweitung handelt. Dies ist nicht der Fall. Nach dem Wortlaut des Verfassungsrechts gelten die Unvereinbarkeitsgründe für «verwaltende Behörden», mithin auch für sämtliche Kommissionen, die in Verwaltungssachen Rechte und Pflichten durch Verfügung entscheiden (vgl. Kap. 5). Wie in Kapitel 3 dargelegt, geht es bei den Unvereinbarkeiten um einen generellen Ausschluss der Zugehörigkeit in einer Kommission, nicht um den Ausstand gegenüber der von einem Entscheid betroffenen Verfahrenspartei. Um eine Ausweitung des geltenden Rechts handelt es sich bei den Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreibern. Für sie gelten die Unvereinbarkeiten gegenüber allen Mitgliedern des Gemeinderates (nicht nur zur Gemeindepräsidenten-Funktion) gleich wie auf kantonaler Ebene neu für den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin.

7.3 Funktionelle Unvereinbarkeiten

7.3.1 Parlamentsmandat

Die Funktionen in der Kantonsverwaltung und in den Gerichten, welche mit der Zugehörigkeit zum Kantonsrat unvereinbar sind, sind durch Gesetz zu bestimmen. Dieser Gesetzgebungsauftrag gemäss § 33 Absatz 2 KV ist nach dem Wortlaut und den Materialien so zu verstehen, dass nicht alle Kantonsangestellte, sondern nur bestimmte Funktionen vom Parlamentsmandat ausgeschlossen werden sollen (Seiler/Meyer, Kommentar der Kantonsverfassung Luzern zu § 33, Rz. 19).

Gemäss unserem Entwurf soll das Personalgesetz mit einer Bestimmung über die Unvereinbarkeit zwischen Kantonsratsmandat und Verwaltungsanstellung ergänzt werden (§ 52b). Der Ausschluss soll sich im Wesentlichen auf die obersten zwei Führungsebenen (Dienststellen- und Abteilungsleitungen inkl. Stellvertretungen) sowie auf Verwaltungsmitarbeitende in der Staatskanzlei und in den Departementssekretariaten beziehen. Für die öffentlichen Schulen des Kantons (deren Lehr- und Fachpersonen vom Personalrecht her gesehen eine weitere Kategorie neben den Verwaltungsangestellten bilden) gilt der Ausschluss für die Schulleitungen (vgl. dazu unsere Ausführungen in Kap. 6.2.4).

In der Gerichtsverwaltung soll die Funktion des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin des Kantonsgerichtes (inkl. Stellvertretung) vom Kantonsratsmandat ausgeschlossen werden. Bereits durch die Verfassung und das Justizgesetz vom Kantonsratsmandat ausgeschlossen sind Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und -anwälte sowie Jugendanwältinnen und -anwälte (§ 33 Abs. 1 KV sowie §§ 10, 40 und 59 JusG; vgl. unsere Ausführungen in der Botschaft B 137 vom 15. Dezember 2009 zu den Entwürfen eines Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren [OGB] und damit zusammenhängender Gesetzesänderungen sowie eines Kantonsratsbeschlusses, Kap. 2b). Weiterhin kein grundsätzlicher Ausschluss besteht zu einem Mandat auf Ebene der Gemeinden (Einwohnerrat

usw.); diese Einschränkung wäre unverhältnismässig. Mithin geht es somit darum, die bisherige Praxis bei der Besetzung von Verwaltungsstellen im Gesetz zu regeln.

Nach den Bestimmungen des Personalrechts unterliegt die Ausübung öffentlicher Ämter der Bewilligung als Nebenbeschäftigung. Angestellten, die nicht unter die Liste mit den funktionellen Unvereinbarkeiten fallen, kann in besonderen Fällen, nämlich wenn die Erfüllung der Dienstpflichten beeinträchtigt wird, die Bewilligung verweigert werden. Als Beispiel kann das Gemeinderatsmandat eines Angestellten mit der Funktion der Gemeindeaufsicht in der kantonalen Verwaltung genannt werden.

Keine besondere Unvereinbarkeitsvorschrift vorgesehen ist für das Personal der kantonalen Anstalten und der weiteren Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts, die ausserhalb der Zentralverwaltung kantonale Aufgaben erfüllen. Für die strategischen und operativen Leitungsorgane von kantonalen Beteiligungen besteht bereits eine Unvereinbarkeitsvorschrift, die allerdings ergänzt werden soll (vgl. hierzu unsere Ausführungen in Kap. 7.3.2).

Für die Mitglieder unseres Rates wie auch des Kantonsgerichtes (ausgenommen die Ersatz- und Fachrichterinnen und -richter des Kantonsgerichtes) lässt es das geltende Recht zu, dass «nicht mehr als zwei Regierungsräte und zwei Richter des Kantonsgerichtes» der Schweizerischen Bundesversammlung angehören dürfen; notfalls entscheidet das Los (§ 5 BehG). Dass ein vollamtliches Mitglied unseres Rates oder des Kantonsgerichtes dauerhaft dem National- oder Ständerat angehört, ist schon angesichts der Arbeitsfülle der beiden Ämter eine unrealistische Vorstellung. Vorgesehen ist deshalb eine zeitliche Beschränkung dieses Doppelmandats zur Sicherstellung der Geschäftsübergabe an eine Stellvertretung (§ 5 Abs. 2 BehG-Entwurf).

7.3.2 Leitungsorgane von kantonalen Beteiligungen

Bei den rechtlich selbständigen Organisationen, die eine kantonale Aufgabe erfüllen, regelt § 48 OG die Einsitznahme von Regierungsrätinnen und -räten in das strategische Leitungsorgan und § 49 die Unvereinbarkeiten bei der Zugehörigkeit zu strategischen und operativen Leitungsorganen von rechtlich selbständigen Organisationen des öffentlichen Rechts. Diese Bestimmungen gehen auf die Regelung der Public Corporate Governance des Kantons Luzern zurück. Anliegen dieser Regelung waren insbesondere auch Klärungen in der Oberaufsicht des Kantonsrates über die Träger öffentlicher Aufgaben ausserhalb der Kantonsverwaltung (vgl. Botschaft B 33 vom 28. Februar 2012, Kap. 2.4).

Entsprechend der Stellungnahme unseres Rates zur teilweise erheblich erklärten Motion M 852 wird die Unvereinbarkeit für Kantonsratsmitglieder auf die Organisationen des privaten Rechts mit Mehrheitsbeteiligung ausgeweitet. Ausgangspunkt bildet die Überlegung, dass Vorschriften über die Organisationen mit kantonaler Beteiligung grundsätzlich das mit der Beteiligung verbundene Risiko für den Kanton, die Mehrheitsverhältnisse (und dem damit einhergehenden Grad der Einflussnahme) und der Umfang der Erfüllung öffentlicher Aufgaben (und den damit verbundenen Beiträgen des Kantons) widerspiegeln sollen. Auf das Kriterium der Risikokategorien der Organisationen mit kantonaler Beteiligung wird bei der Ausgestaltung der Unvereinbarkeitsbestimmung verzichtet (vgl. unsere Ausführungen in Kap. 6.2.5). Als zentrales Kriterium sind die Mehrheitsverhältnisse und damit die Möglichkeit der Einflussnahme anzusehen. Es unterscheidet klar zwischen Beteiligungen, die beherrscht und somit stark beeinflusst werden können, und solchen, bei denen die Vertretung des Kantons nur mitentscheiden kann. Auf die Ausweitung bei den Revisionsstellen verzichtet, würden doch bei den Beteiligungen des privaten Rechts zu viele Personen vom Kantonsratsmandat ausgeschlossen. Insbesondere bei den Minderheitsbeteiligungen des privaten Rechts gibt es Beteiligungen, deren Organisationen nicht in direktem Kontakt mit dem Kantonsrat stehen und die vom Kanton auch keine Beiträge erhalten.

Mit der Erweiterung der geltenden Unvereinbarkeitsvorschrift kann der Entwicklung bei den kantonalen Beteiligungen der jüngeren Zeit (Umwandlung des LUKS und der Lups als Anstalten in Aktiengesellschaften, Gründung einer neuen Aktiengesellschaft Immobilien Campus Luzern-Horw-AG) im Corporate-Governance-Recht Rechnung getragen werden. Von der Erweiterung der Unvereinbarkeiten auf alle Mehrheitsbeteiligungen in der Grundregelung des Organisationsgesetzes unberührt bliebe indes das Sozialversicherungszentrum WAS Wirtschaft Arbeit Soziales. Dieses ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und wird nicht als Mehrheitsbeteiligung angesehen. Zur Einordnung dieser Beteiligung führte unser Rat im Planungsbericht «Beteiligungsstrategie 2026» (B 62) nämlich Folgendes aus: «Das Sozialversicherungszentrum WAS Wirtschaft Arbeit Soziales stellt beteiligungsrechtlich einen Spezialfall dar, indem der Kanton trotz der Bestimmung sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder durch unseren Rat zur Durchsetzung seiner Interessen auf die Kooperation mit dem Bund angewiesen ist, und der Bund auch eine weitgehende Aufsicht über das WAS ausübt. Das WAS ist daher als Minderheitsbeteiligung des öffentlichen Rechts in die PCG-Systematik einzuordnen» (S. 25). Vorgesehen ist nun, durch besondere Vorschrift im Gesetz über das Sozialversicherungszentrum (SoVZG; SRL Nr. 880) das Kantonsratsmandat und das Mandat als Verwaltungsrat des SoVZ als unvereinbar zu erklären. Dies in Analogie zu den oben genannten grossen Beteiligungen und weil der Kanton alle Mitglieder des Leitungsorgans bestimmt.

7.4 Melde- und Offenlegungspflichten in der Verwaltung

In der kantonalen Verwaltung wären Unvereinbarkeitsvorschriften unzweckmässig, weil grosse Dienststellen mehrere hundert Angestellte haben können. Wie in Kapitel 6.2.6 ausgeführt, sieht unser Entwurf daher Offenlegungs- und Meldepflichten für Angestellte im Zusammenhang mit der Wahrung der Interessen des Gemeinwesens sowie der rechtmässigen Erfüllung der Dienstleistungen der Verwaltung vor. Das Auskunftsrecht und die Auskunftspflicht sollen sorgfältig in bestehende Instrumente der Personalführung eingebettet werden (Beurteilungs- und Fördergespräche, Verhaltenskodex zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Geheimhaltung). Die für die Dienststellenleitung geschaffene Transparenz soll es ihr ermöglichen, personelle Massnahmen wie Veränderungen am Aufgabenportefeuille oder in der organisatorischen Einbettung oder notfalls die Einrichtung doppelter Kontrollen zu prüfen. Im Hinblick auf Neuanstellungen sollen Abklärungen beispielsweise zu verwandtschaftlichen Beziehungen getätigt werden können.

8 Die Bestimmungen im Einzelnen

Wie im Kapitel 7.1 dargelegt, sollen die Gesetzesänderungen über die Unvereinbarkeiten in einem Mantelerlass zusammengeführt werden. Die nachstehenden Kapitel behandeln die Erlassänderungen in der Reihenfolge der Nummerierung in der Systematischen Rechtssammlung.

8.1 Stimmrechtsgesetz

§ 44

Dieser Paragraf regelt die Bestellung des Urnenbüros der Gemeinden. Das Urnenbüro hat Entscheidbefugnisse. Es ist als Behörde im Sinn des Übergangsrechts der Verfassung anzusehen, für deren Mitglieder die dort genannten Ausschlussgründe der persönlichen Unvereinbarkeiten gelten. Im Rahmen der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsregelung soll eine Unvereinbarkeitsbestimmung ins Stimmrechtsgesetz aufgenommen werden.

In § 44 Absatz 3 (Satz 3) wird die neue Unvereinbarkeitsnorm von § 34 Absätze 1^{bis} und 1^{ter} des Gemeindegesetzes als anwendbar erklärt. Somit sind die dort umschriebenen Gründe persönlicher Unvereinbarkeiten bei der Einsitznahme im Urnenbüro zu berücksichtigen. Für die Mitwirkung an der

Ergebnisermittlung der Wahlresultate bleibt der Ausschluss von Personen, die als Kandidaten an einer Wahl beteiligt sind, unverändert gültig (§ 43 Abs. 2 Satz 2). Zum verwiesenen Gemeindegesetz vergleiche unsere Ausführungen in Kapitel 8.6.

§ 153
Absatz 3 dieser Bestimmung stellt Regeln für die Zuteilung des Amtes an Personen auf, bei denen die Gründe persönlicher Unvereinbarkeiten vorliegen und die sich untereinander nicht auf den Amtsverzicht einer der beteiligten Personen einigen können. Satz 1 verweist dabei auf die Verfassungsbestimmung über die Unvereinbarkeit wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft. Aufgrund der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsregelung ist diese Formulierung abzuändern. Als Beispiele für Unvereinbarkeitsgründe werden Ehe und Verwandtschaft erwähnt, ohne dass diese Gründe als abschliessend zu verstehen sind. Ausserdem wird für die Kriterien für den Amtsantritt eine Aufzählungsform gewählt, ohne dass damit inhaltlich etwas ändert. Neu ist die Regelung, dass bei Stimmengleichheit das Los entscheidet (Abs. 3b letzter Teilsatz), womit auch dieser, wenn auch unwahrscheinliche Fall eine Regelung im Gesetz erfährt.

8.2 Organisationsgesetz

§ 15
Dieser Paragraf handelt vom Staatsschreiber oder von der Staatsschreiberin. Für ihn beziehungsweise sie gelten nach dem Übergangsrecht der Verfassung die Ausschlussgründe der persönlichen Unvereinbarkeiten im Verhältnis zum Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin. Im Rahmen der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsregelung soll eine Unvereinbarkeitsbestimmung ins Organisationsgesetz aufgenommen werden. In § 15 Absatz 2 (Satz 2) wird die Unvereinbarkeitsnorm des § 2a des Behördengesetzes für den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin im Verhältnis zu allen Mitgliedern des Regierungsrates als anwendbar erklärt. Die Ausweitung trägt der Gleichstellung der Kollegiumsmitglieder Rechnung. Zum verwiesenen Behördengesetz vergleiche unsere Ausführungen in Kapitel 8.4.

§ 49
Die Mitglieder des Kantonsrates und der Gerichte dürfen den strategischen und den operativen Leitungsorganen von rechtlich selbständigen Organisationen des öffentlichen Rechts, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, nicht angehören. In Umsetzung der teilweise erheblich erklärten Motion M 852 (vgl. Kap. 1) wird diese Unvereinbarkeit auf Organisationen des privaten Rechts, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, ausgedehnt (Abs. 1a). Wie in Kapitel 7.3.2 ausgeführt soll damit der Entwicklung Rechnung getragen werden, dass der Kanton in den letzten Jahren grössere Beteiligungen in Privatrechtsform organisiert hat, um die öffentlichen Aufgaben zu erbringen. Zu nennen sind das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie sowie der Campus Luzern-Horw (alles Aktiengesellschaften).

8.3 Gesetz über Konflikte zwischen administrativen und richterlichen Behörden

Nach dem Gesetz über Konflikte zwischen den administrativen und richterlichen Behörden (SRL Nr. 21) ist bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen vollziehender und richterlicher Behörde eine Untersuchungskommission einzusetzen. § 10 regelt die Wahl und Zusammensetzung dieser Kommission und verweist dabei auf die Verfassungsbestimmung über die Unvereinbarkeit wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft. Aufgrund der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsregelung ist die Formulierung in Absatz 1 zu ändern.

8.4 Behördengesetz

Vorbemerkungen

Das Behördengesetz gilt für die Regierungsrätinnen und -räte und die voll- und hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes. Es enthält in den §§ 3–6 Bestimmungen über die Unvereinbarkeiten. Aufgrund der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsbestimmung sollen diese Paragrafen gesamthaft überarbeitet werden. Insbesondere müssen aus rechtssystematischen Gründen die in der Person liegenden Unvereinbarkeitsgründe vor den anderen Unvereinbarkeiten des Abschnittes geregelt werden. Da § 3 in der Sachüberschrift die Bezeichnung «a. Andere Erwerbstätigkeit» trägt und die neue Bestimmung vor dieser Überschrift a eingefügt werden muss, soll die Gliederung in a bis d in den Sachüberschriften der §§ 3–6 entfallen. Solche gegliederten Sachüberschriften werden in neueren Erlassen des luzernischen Rechts ohnehin nicht mehr verwendet. Somit sind alle Sachüberschriften der geänderten §§ 3–6 redaktionell anzupassen.

§ 2a

Dieser neue Paragraf nimmt das Übergangsrecht der Verfassung mit Ausschlussgründen der persönlichen Unvereinbarkeiten im Verhältnis der Mitglieder des Regierungsrates auf. Nicht gleichzeitig dem Rat angehören dürfen demnach (zwei) Personen, die miteinander verheiratet sind (Abs. 1a). Sodann sind ausgeschlossen (zwei) Personen, wenn sie mit Geschwistern verheiratet sind (Abs. 1b). Letzterer Absatz geht auf den Schwägerschaftsbegriff zurück, der im Verhältnis der Angeheirateten nicht zum Tragen kommt (vgl. Kap. 7.2.3).

Absätze 1c und 1d bestimmen die Ausschlüsse wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft, wobei gemäss unseren Ausführungen in Kapitel 7.2.2 der dritte Verwandtschaftsgrad beibehalten wird. Bei Stiefgeschwistern (Abs. 1c) wird vorausgesetzt, dass sie im gleichen Haushalt aufgewachsen sein müssen, wobei damit nicht gemeint ist, dass sie die ganze Kindheit und Jugendzeit zusammen gewesen sein müssen. Die in Absatz 1d formulierte Regel, dass Schwägerschaft nur als Unvereinbarkeitsgrund gilt, solange die Ehe besteht, stellt eine Abweichung zur zivilrechtlichen Regelung dar, wonach die Schwägerschaft durch die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft, die sie begründet hat, nicht aufgehoben wird (Art. 21 Abs. 2 ZGB). Im Übrigen richtet sich der Begriff der Verwandtschaft nach ZGB. Wie in Kapitel 7.2.2 erwähnt, kann Verwandtschaft sowohl durch Geburt wie durch Adoption entstehen; das Zivilrecht stellt die durch Adoption Verwandten den Blutsverwandten weitgehend gleich (Art. 267 Abs. 1 ZGB).

Absatz 2 ist die zentrale Änderung zur Umsetzung der Motion M 504 von Hans Stutz über die Anpassung der Unvereinbarkeitsregelungen an die heute gelebten Verhältnisse. Die Unvereinbarkeit infolge Ehe soll auch auf Verhältnisse in eingetragener Partnerschaft und in faktischer Lebensgemeinschaft gelten. Der Begriff der eingetragenen Partnerschaft ist derjenige nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004 (SR 211.231). Im Entwurf wird der Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft der dauernden Lebensgemeinschaft vorgezogen. Dies im Wesentlichen deshalb, weil der Begriff «dauernd» der Lebensgemeinschaft bereits zugrunde liegt und der Begriff «faktische Lebensgemeinschaft» im Bundes- und im kantonalen Recht häufiger verwendet wird. Mit Absatz 2 werden die Unvereinbarkeiten wegen Schwägerschaft auch anwendbar für Verhältnisse in eingetragenen Partnerschaften und faktischen Lebensgemeinschaften. Wie in Kapitel 7.2.3 ausgeführt, knüpft Schwägerschaft im Sinn des ZGB an der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft an. Mit der sinngemässen Anwendung auf die faktischen Lebensgemeinschaften soll dieses Näheverhältnis (öffentlich-rechtlich) gleich behandelt werden, jedenfalls solange die Lebensgemeinschaft besteht. Mangels besonderer Vorschrift, wie sie vereinzelt in anderen Kantonen besteht (Kap. 4), hat die

Auflösung einer Beziehung beziehungsweise die Scheidung zur Folge, dass die Unvereinbarkeitsvorschriften nicht mehr zur Anwendung gelangen (vgl. Kap. 7.2.1).

Entsprechend dem Geltungsbereich des Behördengesetzes wäre es möglich, die persönlichen Unvereinbarkeiten für die dem Behördengesetz unterstellten voll- und hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes in diesem Erlass zu regeln. Indes müssen für die anderen Richterkategorien sowie die übrigen Justizbehörden ohnehin weitere Bestimmungen im Justizgesetz geändert werden. Der Einfachheit halber und weil an bestehende Unvereinbarkeitsbestimmungen im Justizgesetz angeknüpft werden kann, sollen keine persönlichen Unvereinbarkeiten für die dem Behördengesetz unterstellten Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter aufgenommen werden. Absatz 3 verweist deshalb auf das Justizgesetz; dessen § 10 soll ebenfalls angepasst werden; es gilt für die Richterinnen und Richter aller Instanzen (vgl. unsere Ausführungen in Kap. 8.9).

Entsprechend dem geänderten § 15 Absatz 2 OG (Kap. 8.2) haben die Unvereinbarkeitsgründe des neuen § 2a einen weiteren Anwendungsbereich, nämlich hinsichtlich des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin im Verhältnis zu den Mitgliedern des Regierungsrates.

§ 3
Aufgrund der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsbestimmung einerseits und des allgemein ohnehin geltenden Vorbehalts besonderer Gesetzesbestimmungen anderseits kann Absatz 3 gestrichen werden (vgl. aber unsere Ausführungen zu § 5 Abs. 3).

§ 4
In Absatz 3 soll der Vollständigkeit halber auf die Bestimmungen des Organisationsgesetzes über die Einsitznahme von Mitgliedern des Regierungsrates in Leitungsorgane von rechtlich selbständigen Organisationen, die kantonale Aufgaben erfüllen, hingewiesen werden.

§ 5
Nach der geltenden Regelung können bis zu zwei Mitglieder des aus fünf Personen bestehenden Regierungsrates und bis zu zwei Richterinnen oder Richter von den derzeit 24 voll- oder hauptamtlichen Richterinnen und Richtern des Kantonsgerichtes der Schweizerischen Bundesversammlung angehören. Wie in Kapitel 7.3.1 dargelegt, soll die Regelung über das Verhältnis zum eidgenössischen Parlamentsmandat ergänzt werden: Längstens vier Monate nach Amtsantritt im National- oder Ständerat soll ein Doppelmandat für vollamtliche Behördenmitglieder zulässig sein (Abs. 2; zur Länge dieser Frist vgl. unsere Ausführungen in Kap. 6.2.3). Mit der kurzen, praktikablen Übergangsfrist kann eine Geschäftsübergabe an die Stellvertretung ermöglicht werden. Eine längere Ausübung des Doppelmandats bis zur Neuwahl ist angesichts von Arbeitsfülle und Terminkollisionen zumindest für die Mitglieder des Regierungsrates unrealistisch.

Absatz 3 verweist der Vollständigkeit halber auf den Ausschluss von Regierungs- und Parlamentsmandat hinsichtlich des Kantonsrates gemäss Kantonsverfassung und nimmt den gestrichenen § 3 Absatz 3 auf.

§ 6
In Absatz 3 wird der Verweis auf das Stimmrechtsgesetz mit der Angabe des massgeblichen Paragrafen präzisiert.

8.5 Personalgesetz

§ 52a

Innerhalb der Verwaltung ist die Tragweite der Verfassungsbestimmung über die in der Person liegenden Unvereinbarkeiten («in einer verwaltenden Behörde» dürfen Personen mit bestimmten Ehe-, Verwandtschafts-, Schwägerschaftsbeziehungen nicht gleichzeitig Mitglieder sein) nicht restlos klar. Setzt man den Begriff «verwaltende Behörde» mit Dienststelle der kantonalen Verwaltung gleich, bliebe festzustellen, dass die Verhältnisse je nach Grösse einer Verwaltungseinheit doch sehr unterschiedlich sind. Beispielsweise dürften verwandtschaftliche Verhältnisse in einer Dienststelle mit mehreren hundert Stellen kaum zu umgehen sein. Anstelle einer Unvereinbarkeit soll das Personalgesetz mit einer neuen Bestimmung über die Meldepflicht ergänzt werden (vgl. Kap. 7.4).

Gemäss Absatz 1 sollen die Angestellten verpflichtet werden können, über persönliche, verwandtschaftliche und wirtschaftliche Beziehungen Auskunft zu geben. Diese Auskunftspflicht steht immer in Zusammenhang mit der in § 50 Absatz 1 geregelten allgemeinen Dienstpflicht, dass bei der Aufgabenerfüllung die Interessen des Gemeinwesens zu wahren sind und auch mit dem Anliegen der ordnungsgemässen Erfüllung der dienstlichen Aufgaben. Mit der (grundsätzlichen) Offenlegungspflicht wird auch die bisherige Praxis abgestützt, von Angestellten Unbedenklichkeitserklärungen zu verlangen (etwa hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte oder im Beschaffungswesen).

Ähnlich wie bei den Unvereinbarkeiten umschreibt Absatz 2, was als persönliche oder verwandtschaftliche Beziehung zu gelten hat, über die eine Auskunftspflicht besteht. Die in Absatz 2 genannten Beziehungen unterliegen der Meldepflicht bei unmittelbarer Über- und Unterordnung im Arbeitsverhältnis (Abs. 3). Ist diese Konstellation gegeben, muss die vorgesetzte Person informiert sein, sie Massnahmen ergreifen kann. Zu denken ist insbesondere an Massnahmen wie Veränderungen am Aufgabenportefeuille oder in der organisatorischen Einbettung oder die Einrichtung doppelter Kontrollen. Bereits im Hinblick auf Neuanstellungen können Abklärungen getätigt werden.

§ 52b

Wie in Kapitel 7.3.2 ausgeführt, soll das Personalgesetz mit einer Bestimmung über die Unvereinbarkeit zwischen dem Kantonsratsmandat und der Anstellung auf den obersten Führungsebenen der Verwaltung (Dienststellen- und Abteilungsleitungen inkl. Stellvertretungen, Schulleitungen der kantonalen Schulen) sowie der Anstellung in der Staatskanzlei und in den Departementssekretariaten ergänzt werden (Abs. 1). Von der Ausschlussregelung für die Staatskanzlei erfasst sind auch die ihr von Gesetzes wegen administrativ zugeordneten Einheiten Finanzkontrolle, Datenschutz und Rechtskonsulentin.

In der Gerichtsverwaltung soll die Funktion des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin des Kantonsgerichtes (inkl. Stellvertretung) vom Kantonsratsmandat ausgeschlossen werden. Bereits durch Verfassung und Justizgesetz sichergestellt ist der Ausschluss von Mitgliedern der Gerichte und anderer Justizbehörden vom Kantonsratsmandat (vgl. § 33 Abs. 1 KV und §§ 10, 40 und 59 JusG; für die Mitglieder der Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz vgl. § 38 Abs. 4 EntG; SRL Nr. 730, i.V.m. § 40 JusG).

Mit der Unvereinbarkeitsbestimmung wird dem Grundsatz der personellen Gewaltentrennung wie auch dem Anliegen der guten Verwaltungsführung gleichermassen Rechnung getragen. Treten Angestellte, bei denen die Unvereinbarkeit vorliegt, das Parlamentsmandat an, endet das Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt des Amtsantritts im Kantonsrat. Bei den nicht ausdrücklich erwähnten Verwaltungsangestellten sind die Bestimmungen über die Nebenbeschäftigungen gemäss § 53 PG vorbehalten, insbesondere wenn Arbeitszeit beansprucht wird. Somit kann ausnahmsweise die Nebenbeschäftigung als Parlamentarier oder Parlamentarierin durch die Anstellungsbehörde ausgeschlossen werden (vgl. §§ 47 ff.

Verordnung über das Personalrecht, SRL Nr. 52). Wie in Kapitel 7.3.1 ausgeführt, kann diese Verweigerung nur in Einzelfällen noch greifen.

Die persönlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Departementsvorsteherinnen und -vorsteher stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis (§ 30 Abs. 2 OG). Gemäss der Verordnung über die Beschäftigung der persönlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (SRL Nr. 53) sind für die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses die Regelungen des Personalgesetzes über Rechte und Pflichten der Angestellten im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis sinngemäss anwendbar. Dies bedeutet, dass die im Personalgesetz neu vorgesehene Unvereinbarkeit mit dem Kantonsratsmandat gleichermassen für die persönlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten soll, sind diese doch dem jeweiligen Departementssekretariat zuzuordnen. Hingegen wird darauf verzichtet, bei den persönlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Unvereinbarkeiten aufgrund persönlicher Näheverhältnisse zum Departementsvorsteher oder zur Departementsvorsteherin aufzustellen. Dem Departementsvorsteher oder der Departementsvorsteherin bleibt es somit unbenommen, beispielsweise eine verwandte Person als persönlichen Mitarbeiter oder persönliche Mitarbeiterin zu verpflichten.

Absatz 4 verweist insbesondere für die nach Personalgesetz angestellten erstinstanzlichen Richterinnen und Richter auf die besonderen Bestimmungen des Justizgesetzes über die Unvereinbarkeiten und die Nebenbeschäftigung.

8.6 Gemeindegesetz

§ 34

Das Gemeindegesetz (GG; SRL Nr. 150) enthält in § 34 eine Regelung über Unvereinbarkeiten in Gemeindeämtern. Aufgrund der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsbestimmung über die Unvereinbarkeiten soll dieser Paragraf gesamthaft überarbeitet werden.

Von der Regelung betroffen sind der Gemeinderat (inkl. Gemeindeschreiber oder -schreiberin) und die Kommissionen mit Entscheidbefugnissen; beide sind als Behörden im Sinn des Übergangsrechts der Verfassung anzusehen, für deren Mitglieder die dort genannten Ausschlussgründe der persönlichen Unvereinbarkeiten gelten. Im Rahmen der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsbestimmung ist die Unvereinbarkeitsregelung im Gemeindegesetz zu treffen. Die neuen Absätze 1^{bis} und 1^{ter} übernehmen die im Behördengesetz vorgeschlagene Regelung; es kann auf die Ausführungen in Kapitel 8.4 verwiesen werden.

Die Änderung des Absatzes 2 ist eine Folgeanpassung der Herabstufung des Verfassungsrechts. Wie in Kapitel 8.4 für den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin erwähnt ist für den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin neu festgelegt, dass die Unvereinbarkeitsgründe gegenüber allen Mitgliedern des Gemeinderates gelten (bisher nur gegenüber dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin; vgl. unsere Ausführungen in Kap. 7.2.4). Entsteht mit der Neuwahl eines Gemeinderatsmitglieds eine Unvereinbarkeit, gilt § 153 Absatz 3a StRG sinngemäss (d. h. der schon angestellte Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin bleibt im Amt).

Wie nach heutigem Recht enthält unser Entwurf indes keine Unvereinbarkeitsvorschriften für die im Gemeindegesetz nicht geregelten Funktionen Geschäftsführer oder -führerin sowie Verwaltungsleiter oder -leiterin. Es ist an der Gemeinde, bei alternativen Organisationsmodellen Unvereinbarkeitsregelungen zu treffen (vgl. § 34 Abs. 3 GG). Ausserdem sei für die im Gemeindegesetz geregelten Organisationsformen Gemeindeverband und Zweckverband erwähnt, dass unser Entwurf keine besonderen Regelungen aufstellt. Bei diesen Organisationen handelt es sich um Körperschaften des kantonalen Rechts mit

eigener Rechtspersönlichkeit. Die Statuten sind von den Mitgliedern (Gemeinden, Kanton) festzulegen, das Gemeindegesetz ist ein Rahmengesetz.

In Absatz 3 wird aus redaktionellen Gründen vom Begriff «Unvereinbarkeitsgründe» auf «Unvereinbarkeiten» gewechselt, kann doch eine Gemeinde nicht nur Unvereinbarkeitsgründe, sondern – entsprechend der Sachüberschrift – direkt Unvereinbarkeiten bestimmen (insbes. durch Bezeichnung der Funktionen).

8.7 Gesetz über die Korporationen

§ 28

Das Gesetz über die Korporationen (SRL Nr. 170) enthält in § 28 eine Regelung über Unvereinbarkeiten in Korporationsämtern. Die Korporationen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Gemeindestatus. Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung entsprechend der im Gemeindegesetz vorgesehenen Regelung zu ändern; vgl. unsere Ausführungen in Kapitel 8.6.

8.8 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

§ 34

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL Nr. 200) regelt die Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die KESB hat Entscheidbefugnisse. Sie ist als Behörde im Sinn des Übergangsrechts der Verfassung anzusehen, für deren Mitglieder die dort genannten Ausschlussgründe der persönlichen Unvereinbarkeiten gelten. Im Rahmen der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsbestimmung ist im Einführungsgesetz eine Unvereinbarkeitsregelung zu treffen. In § 34 wird die Unvereinbarkeitsnorm des Gemeindegesetzes als anwendbar erklärt. Zum verwiesenen § 34 GG vergleiche unsere Ausführungen in Kapitel 7.6.

8.9 Beurkundungsgesetz

Das Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz, BeurkG; SRL Nr. 255) regelt die Organisation der Prüfungskommission und der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen. Kommission und Aufsichtsbehörde haben Entscheidbefugnisse. Sie sind als Behörden im Sinn des Übergangsrechts der Verfassung anzusehen, für deren Mitglieder die dort genannten Ausschlussgründe der persönlichen Unvereinbarkeiten gelten. Im Rahmen der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsbestimmung ist eine Unvereinbarkeitsregelung im Beurkundungsgesetz zu treffen. In § 6 Absatz 3 (Satz 2) und in § 56 Absatz 5 wird die Unvereinbarkeitsnorm des § 10 JusG als anwendbar erklärt. § 21 hingegen ist als Ausstandsnorm zu verstehen, weshalb daran nichts geändert werden muss. Zum verwiesenen Justizgesetz vergleiche unsere Ausführungen in Kapitel 8.10.

8.10 Justizgesetz

Vorbemerkungen

Das Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG; SRL Nr. 260) enthält in verschiedenen Paragrafen Regelungen über die Unvereinbarkeiten. Aufgrund der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsbestimmung über die Unvereinbarkeiten und in Abstimmung auf die vorgelegten Änderungen des Behördengesetzes (Kap. 8.4) sind diese Bestimmungen zu ändern. Wie schon in früheren Gesetzgebungen im Zusammenhang mit der Neuorganisation des Kantonsgerichtes und der erstinstanzlichen Gerichte wird dabei die Übergangsbestimmung von § 75 der alten Staatsverfassung, welche eine Unvereinbarkeit zwischen Mitgliedern des Obergerichtes und den Aufsichtsbehörden, die der Aufsicht des Obergerichtes unterstehen, nicht wieder aufgenommen und ist auch für das Gerichtswesen nur an § 17 der alten Staatsverfassung über die Unvereinbarkeit wegen Ehe und Verwandtschaft anzuschliessen. Nach dem gesamthaften Inkrafttreten der

Regelung (Ziff. IV) sollen beide Bestimmungen der Staatsverfassung aus dem Anhang 2 der Kantonsverfassung entfernt werden (vgl. § 84 Abs. 6 KV).

§ 10
Absätze 2–4 nehmen das Übergangsrecht der Verfassung mit Ausschlussgründen der persönlichen Unvereinbarkeiten im Verhältnis der Richterinnen und Richter an demselben Gericht auf. Es kann auf die Ausführungen zu § 2a BehG verwiesen werden (Kap. 8.4).

§ 37a
Die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber wirken bei der Fallinstruktion und der Entscheidungsfindung mit, haben beratende Stimme, erarbeiten Referate, redigieren Entscheide und können im Prüfungswesen mitwirken (z. B. als Aktuarinnen und Aktuaren von Prüfungskommissionen). Deshalb sollen Unvereinbarkeitsgründe festgelegt werden. Die vom Verweis im neuen Absatz 4 erfassten Unvereinbarkeiten von § 10 sollen für die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber indes nicht wie für die Richterinnen und Richter hinsichtlich ihrer Tätigkeit am selben Gericht, sondern nur hinsichtlich ihrer Tätigkeit an der gleichen Abteilung eines Gerichtes im Verhältnis zu den Richterinnen und Richtern gelten. Damit wird dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen. Nicht ausgeschlossen ist ausserdem beispielsweise, dass zwei untereinander verwandte Gerichtschreiberinnen oder -schreiber am gleichen Gericht oder in der gleichen Abteilung tätig sind. Von den luzernischen Gerichten haben die Bezirksgerichte, das Kriminalgericht und das Kantonsgericht Abteilungen.

§ 40
Die in § 10 für die Gerichte genannten Unvereinbarkeitsgründe sollen auch für die Schlichtungsbehörden gelten. Die Bestimmung zielt auf die Schlichtungsbehörde Miete und Pacht, die Schlichtungsbehörde Arbeit und die Schlichtungsbehörde Gleichstellung. Bei den Friedensrichterinnen und -richtern spielt sie keine Rolle, weil pro Gerichtsbezirk nur eine Person dieses Amt bekleidet und die Unvereinbarkeitsregelung nur für die gleiche Behörde und nicht für die Gesamtheit aller Schlichtungsbehörden gilt («sinngemäss»).

Aufgrund des Verweises in § 38 Absatz 4 EntG gilt die Unvereinbarkeitsregelung auch für die Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz. Bei dieser Schätzungskommission handelt es sich um (erstinstanzliche) verwaltungsrichterliche Behörde (vgl. § 4a JusG). Für die Wildschadenschätzungskommission vergleiche unsere Ausführungen in Kapitel 8.14.

§ 59
Wie bei den Gerichten gelten die Unvereinbarkeitsgründe auch bei der Staatsanwaltschaft. Dabei sollen sich die Unvereinbarkeitsgründe auf die Staatsanwältinnen und -anwälte beziehungsweise die Jugendanwältinnen und -anwälte der gleichen Abteilung beziehen. Die Staatsanwaltschaft gliedert sich in die Oberstaatsanwaltschaft, die Abteilung Zentrale Dienste und sechs untersuchungsführende Abteilungen, wovon die Jugendanwaltschaft eine Abteilung ist (vgl. § 1 Verordnung über die Staatsanwaltschaft [SRL Nr. 275] i.V.m. § 64 JusG). Es wäre daher nicht zulässig, dass miteinander verwandte Personen gleichzeitig als untersuchungsführende Staatsanwältinnen oder -anwälte an der gleichen Abteilung der Staatsanwaltschaft tätig sind oder der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin oder die Stellvertretung mit einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin für besondere Aufgaben in der Oberstaatsanwaltschaft verwandt ist. Des Weitern sollen bei der Oberstaatsanwaltschaft, welche die Aufsicht ausübt, die Unvereinbarkeiten im Verhältnis zu den Staatsanwältinnen und -anwälten aller untersuchungsführenden Abteilungen gelten.

§ 70
Für die Staatsanwaltschafts-Assistentinnen und -Assistenten sollen sinngemäss die gleichen Unvereinbarkeiten wie für die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber gelten. Massgebend sind somit die Verhältnisse zu den Staatsanwältinnen und -anwälten der gleichen Abteilung. Nicht ausgeschlossen ist beispielsweise, dass zwei untereinander verwandte Staatsanwaltschafts-Assistentinnen und -Assistenten in der gleichen Abteilung tätig sind.

8.11 Anwaltsgesetz

Das Gesetz über das Anwaltspatent und die Parteivertretung (Anwaltsgesetz, AnwG; SRL Nr. 280) regelt die Organisation der Prüfungskommission und der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte. Kommission und Aufsichtsbehörde haben Entscheidbefugnisse. Sie sind als Behörden im Sinn des Übergangsrechts der Verfassung anzusehen, für deren Mitglieder die dort genannten Ausschlussgründe der persönlichen Unvereinbarkeiten gelten. Im Rahmen der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsbestimmung sind Unvereinbarkeitsregelungen im Anwaltsgesetz zu treffen. In § 5 Absatz 3bis und in § 9 Absatz 4 wird die Unvereinbarkeitsnorm des § 10 JusG als anwendbar erklärt. Die Unvereinbarkeitsgründe nach § 10 Absätze 2 und 3 gelten für die Mitglieder von Kommission und Aufsichtsbehörde sowie für die Aktuarinnen und Aktuare, die vom Kantonsgericht aus der Mitte der Gerichtsschreiberinnen und -schreiber des Kantonsgerichtes ernannt werden. Zum verwiesenen Justizgesetz vergleiche unsere Ausführungen in Kapitel 8.10.

8.12 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG; SRL Nr. 290) regelt die Organisation der Prüfungskommissionen betreffend das Fähigkeitszeugnis von Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten sowie das Sachwalterpatent. Die Kommissionen haben Entscheidbefugnisse. Sie sind als Behörden im Sinn des Übergangsrechts der Verfassung anzusehen, für deren Mitglieder die dort genannten Ausschlussgründe der persönlichen Unvereinbarkeiten gelten. Im Rahmen der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsbestimmung sind Unvereinbarkeitsregelungen im Einführungsgesetz zu treffen. In § 13 Absatz 5 und in § 19 Absatz 4 wird die Unvereinbarkeitsnorm von § 10 JusG als anwendbar erklärt. Zum verwiesenen Justizgesetz vergleiche unsere Ausführungen in Kapitel 8.10.

8.13 Steuergesetz

§ 126 des Steuergesetzes (StG; SRL Nr. 620) regelt die Organisation der Steuerkommissionen. Diese Kommissionen haben Entscheidbefugnisse. Sie sind als Behörde im Sinn des Übergangsrechts der Verfassung anzusehen, für deren Mitglieder die dort genannten Ausschlussgründe der persönlichen Unvereinbarkeiten gelten. Im Rahmen der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsbestimmung soll eine Unvereinbarkeitsregelung ins Steuergesetz aufgenommen werden. Es wird festgelegt, dass die Unvereinbarkeiten gemäss § 2a des Behördengesetzes sinngemäss Anwendung finden (Abs. 2 Satz 2). Zum verwiesenen Behördengesetz vergleiche unseren Ausführungen in Kapitel 8.4.

8.14 Kantonales Jagdgesetz

§ 43 des Kantonalen Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, KJSG; SRL Nr. 725) regelt die Organisation der Schätzungskommission nach Jagdgesetz. Bei dieser Schätzungskommission handelt es sich um eine (erstinstanzliche) verwaltungsrichterliche Behörde (vgl. § 4a JusG). Sie ist als Behörde im Sinn des Übergangsrechts der Verfassung anzusehen, für deren Mitglieder die dort genannten Ausschlussgründe der persönlichen Unvereinbarkeiten gelten. Im Rahmen der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsbestimmung ist eine Unvereinbarkeitsregelung

im Kantonalen Jagdgesetz zu treffen. In § 43 Absatz 2 wird die Unvereinbarkeitsnorm von § 40 JusG als anwendbar erklärt. Zum verwiesenen Justizgesetz vergleiche unsere Ausführungen in Kapitel 8.10.

8.15 Gesetz über den Feuerschutz

§ 91

Diese Bestimmung des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG; SRL Nr. 740) regelt die Organisation der Feuerwehrkommissionen der Gemeinden. Die Feuerwehrkommission hat Entscheidbefugnisse im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) (vgl. § 101a FSG). Sie ist als Behörde im Sinn des Übergangsrechts der Verfassung anzusehen, für deren Mitglieder die dort genannten Ausschlussgründe der persönlichen Unvereinbarkeiten gelten. Im Rahmen der Ablösung und Aktualisierung dieser Regelung ist eine Unvereinbarkeitsregelung im Gesetz über den Feuerschutz zu treffen. Dabei ist vorgesehen, in § 91 Absatz 2 (Satz 2) die Unvereinbarkeitsnorm des § 34 des Gemeindegesetzes als anwendbar zu erklären. Zum verwiesenen Gemeindegesetz vergleiche unsere Ausführungen in Kapitel 8.6.

8.16 Kantonales Sportförderungsgesetz

§ 9 des Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz; SRL Nr. 804a) regelt die Organisation der Kantonalen Sportförderungskommission. Die Kommission hat Entscheidbefugnisse. Sie ist als Behörde im Sinn des Übergangsrechts der Verfassung anzusehen, für deren Mitglieder die dort genannten Ausschlussgründe der persönlichen Unvereinbarkeiten gelten. Im Rahmen der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsbestimmung ist eine Unvereinbarkeitsregelung im Kantonalen Sportförderungsgesetz zu treffen. Es wird festgelegt, dass die Unvereinbarkeiten gemäss § 2a des Behördengesetzes sinngemäss Anwendung finden (Abs. 1 Satz 3). Zum verwiesenen Behördengesetz vergleiche unsere Ausführungen in Kapitel 8.4.

8.17 Gesetz über das Sozialversicherungszentrum

§ 8 SoVZG regelt die Wahl und die Zusammensetzung des Verwaltungsrates als strategisches Leitungsorgan des Sozialversicherungszentrums. Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialversicherungszentrums dem Verwaltungsrat nicht angehören können. Gemäss den Ausführungen in der Botschaft des Regierungsrates über die Errichtung eines Sozialversicherungszentrums vom 17. April 2018 (B 126, S. 36) handelt es sich bei dieser Vorschrift um eine Unvereinbarkeitsregelung. Wie in Kapitel 7.3.2 erläutert, soll eine Unvereinbarkeit zwischen Kantonsratsmandat und Verwaltungsratsmandat geschaffen werden. In § 8 ist hierfür ein neuer Absatz 1^{bis} einzufügen, der einerseits die Formulierung von § 49 Absatz 1a OG über die Unvereinbarkeiten bei den Beteiligungen aufnimmt und andererseits den geltenden Absatz 1 Satz 2 über die Unvereinbarkeit mit der Anstellung beim SoVZG übernimmt. Damit ist Satz 2 von Absatz 1 zu streichen.

8.18 Gesetz über soziale Einrichtungen

§ 7 des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG; SRL Nr. 894) regelt die Organisation der Kommission für soziale Einrichtungen. Die Kommission hat Entscheidbefugnisse. Sie ist als Behörde im Sinn des Übergangsrechts der Verfassung anzusehen, für deren Mitglieder die dort genannten Ausschlussgründe der persönlichen Unvereinbarkeiten gelten. Im Rahmen der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsbestimmung soll eine Unvereinbarkeitsregelung ins SEG aufgenommen werden. Es wird festgelegt, dass die Unvereinbarkeiten gemäss § 2a des Behördengesetzes sinngemäss Anwendung finden (Abs. 3 Satz 2). Zum verwiesenen Behördengesetz vergleiche unsere Ausführungen in Kapitel 8.4.

8.19 Inkrafttreten, Verzicht auf Befristung, Verordnungsrecht

Nach den Beratungen Ihres Rates können die Änderungen bis spätestens 1. Juni 2027 und damit, was die Bestimmungen über die Unvereinbarkeiten mit dem Kantonsratsmandat betrifft, rechtzeitig auf den Amtsantritt für die Parlamentslegislatur 2027–2031 hin in Kraft treten. Der Amtsantritt für die Legislatur muss gemäss Verfassung vor Ende Juni 2027 erfolgen. Dagegen sollen die Bestimmungen der neuen Unvereinbarkeiten gemäss Gemeindegesetz beziehungsweise der auf dieses Gesetz abgestützten weiteren Erlasse abgestimmt auf die Wahlperiode für die Gemeinden per 1. September 2028 in Kraft treten (Ziff. IV). Mit diesem auf die entsprechenden Wahlperioden von Kanton und Gemeinden abgestimmten gestaffelten Inkrafttreten können die neuen Unvereinbarkeiten jeweils auf den Beginn der nächsten Legislatur hin Berücksichtigung finden.

Auf eine Übergangsregelung bei den Leitungsorganen von rechtlich selbständigen Organisationen des privaten Rechts, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, soll verzichtet werden. Soweit Mitglieder des Kantonsrates dem Stiftungsrat mit kantonaler Mehrheitsbeteiligung angehören, sollen sie aufgefordert werden, zurückzutreten. Auf Mitte 2027 laufen Amtsdauern ohnehin aus.

Von einer Befristung der Gesetzesänderung ist abzusehen, da es sich um Organisationsrecht handelt, das auf Dauer angelegt ist.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten sind noch Anpassungen am Verordnungsrecht bei den Kommissionen mit Entscheidbefugnissen zu prüfen, für die auf Gesetzesstufe keine Organisationsvorschrift besteht, welche mit dieser Vorlage geändert werden könnte (namentlich bei verschiedenen Prüfungskommissionen).

9 Auswirkungen

Mit den Gesetzesänderungen sollen die Regelungen über die persönlichen Unvereinbarkeiten vom Verfassungs- auf das Gesetzesrecht herabgestuft, konkretisiert und aktualisiert werden. Im Wesentlichen ist der Ausschluss von miteinander verheirateten Personen aus der gleichen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde auf Personen auszudehnen, die in eingetragener Partnerschaft oder in faktischer Lebensgemeinschaft leben. Ausser dieser in der Person liegenden Unvereinbarkeiten sind neu Bestimmungen über die funktionelle Unvereinbarkeit zwischen Kantonsratsmandat und einer Anzahl an Verwaltungsanstellungen im Gesetz festzulegen. Bei den rechtlich selbständigen Organisationen, die kantonale Aufgaben erfüllen, wird im Wesentlichen vorgeschlagen, die bestehende Unvereinbarkeit zwischen Kantonsratsmandat und Leitungsfunktion in den strategischen und operativen Organen von den Mehrheitsbeteiligungen an Organisationen des öffentlichen Rechts auf diejenigen des privaten Rechts auszudehnen. Was die Verwaltung betrifft, ist vorgesehen, im Personalrecht eine Offenlegungspflicht und eine Meldepflicht für Angestellte vorzusehen.

Auch wenn Unvereinbarkeiten in staatsrechtlicher Hinsicht wichtig sind, haben Unvereinbarkeitsfälle in der staatsrechtlichen Praxis keine grosse Bedeutung. Nur wenige Anwendungsfälle sind bekannt. Dies ist auf die Umsicht der Wahlorgane zurückzuführen. Trotz der in der Zahl der Gesetzesanpassungen ausgewiesenen Breite von Unvereinbarkeitsregeln ist weiterhin davon auszugehen, dass der Kreis der Personen, deren Tätigkeit von den neuen Vorschriften unmittelbar betroffen ist, gering bleiben wird. Dies auch deswegen, weil die im Gesetzentwurf enthaltenen Unvereinbarkeiten grösstenteils die bisherige Praxis abbilden, beispielsweise was die vorgesehenen Regelungen über die Unvereinbarkeit von Verwaltungsanstellungen mit dem Parlamentsmandat betrifft. Zudem stellen Unvereinbarkeitsgründe keine Wahlausschlussgründe dar, sondern verpflichten die von einem Unvereinbarkeitsgrund betroffenen Personen lediglich, die Situation zu bereinigen, bevor die amtliche Funktion ausgeübt werden kann. Auch mit den

vorgeschlagenen expliziten Unvereinbarkeiten wird es immer wieder Konstellationen geben, in denen es auf die politische Kultur im Gemeinwesen sowie die Führungskultur in der Verwaltung ankommt.

Abgesehen von geringfügigen, nicht quantifizierbaren Aufwendungen zur Umsetzung der personalrechtlichen Vorschriften (insbes. Bekanntgabe im Intranet der Verwaltung, Anpassungen von Dokumenten, Aufstellung des administrativen Prozesses und Schulung) sind mit den Erlassänderungen keine Kosten verbunden.

10 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten (Mantelerlass) zuzustimmen.

Luzern, 21. April 2026

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Michaela Tschuor
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Version RR vom 21. April 2026

Gesetz über die Unvereinbarkeiten (Mantelerlass)

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:
Neu: –
Geändert: 10 | 20 | 21 | 50 | 51 | 150 | 170 | 200 | 255 | 260 | 280 | 290 | 620 | 725 | 740 | 804a | 880 | 894
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 21. April 2026,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988[1] (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert:

§ 44 Abs. 3 *(geändert)*

[3] Die übrigen Urnenbüromitglieder werden von den Stimmberechtigten spätestens im ersten Jahr nach der Neuwahl des Gemeinderates gewählt. Wählbar ist nur, wer stimmberechtigt ist und in der Gemeinde Wohnsitz hat. Die Unvereinbarkeiten gemäss § 34 Absätze 1[bis] und 1[ter] des Gemeindegesetzes gelten sinngemäss.

§ 153 Abs. 3 *(geändert)*

[3] Können in der Person des oder der Gewählten liegende Unvereinbarkeiten wie beispielsweise Ehe oder Verwandtschaft nicht durch freiwilligen Verzicht erledigt werden, verbleibt das Amt der gewählten Person, die
a. *(neu)* früher gewählt wurde, oder
b. *(neu)* die bei gleichzeitiger Wahl die grössere Stimmenzahl erzielt hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

2.

Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 13. März 1995[2] (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

[1] SRL Nr. 10
[2] SRL Nr. 20

§ 15 Abs. 2 *(geändert)*

[2] Er oder sie wird vom Kantonsrat nach jeder Gesamterneuerung des Regierungsrates auf dessen Antrag für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Unvereinbarkeitsgründe gemäss § 2a des Behördengesetzes vom 17. November 1970[3] gelten für den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin sinngemäss im Verhältnis zu den Mitgliedern des Regierungsrates.

§ 49 Abs. 1

[1] Die Mitglieder des Kantonsrates und der Gerichte dürfen nicht angehören:

a. *(geändert)* den strategischen und den operativen Leitungsorganen von rechtlich selbständigen Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält,

3.

Gesetz über Konflikte zwischen den administrativen und richterlichen Behörden vom 8. März 1842[4] (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 *(geändert)*

[1] Der Kantonsrat bestellt durch geheimes absolutes Mehr eine Untersuchungskommission von sieben Mitgliedern, bei deren Wahl weder die Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsgerichtes noch Personen, bei denen im Verhältnis zu diesen Mitgliedern die Unvereinbarkeitsgründe gemäss § 2a des Behördengesetzes[5] und § 10 des Justizgesetzes[6] vorliegen, teilnehmen können oder wählbar sind.

4.

Gesetz über die Rechtsstellung der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (Behördengesetz, BehG) vom 17. November 1970[7] (Stand 1. Juni 2023) wird wie folgt geändert:

§ 2a *(neu)*

Unvereinbarkeit in der Person

[1] Nicht gleichzeitig dem Regierungsrat angehören dürfen:

a. Personen, die miteinander verheiratet sind,
b. Personen, die mit Geschwistern verheiratet sind,
c. Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verwandt sind, sowie Stiefgeschwister, die im gleichen Haushalt aufgewachsen sind,
d. Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verschwägert sind, solange die Ehe besteht.

[2] Die Unvereinbarkeiten gemäss Absatz 1 gelten für eingetragenen Partnerschaften nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004[8] und für faktische Lebensgemeinschaften sinngemäss.

[3] Für die Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 des Justizgesetzes[9].

§ 3 Abs. 3 *(aufgehoben)*

Unvereinbarkeit mit anderer Erwerbstätigkeit *(Überschrift geändert)*

[3] *aufgehoben*

3 SRL Nr. 50
4 SRL Nr. 21
5 SRL Nr. 50
6 SRL Nr. 260
7 SRL Nr. 50
8 SR 211.231
9 SRL Nr. 260

§ 4 Abs. 3 *(neu)*

Unvereinbarkeit mit Erwerbsunternehmungen *(Überschrift geändert)*

[3] Vorbehalten bleibt § 48 des Organisationsgesetzes[10] über den Einsitz in strategische Leitungsorgane von rechtlich selbständigen Organisationen zur Erfüllung kantonaler Aufgaben.

§ 5 Abs. 2 *(geändert)*, **Abs. 3** *(neu)*

Unvereinbarkeit mit Parlamentsmandat *(Überschrift geändert)*

[2] Die in den Nationalrat oder den Ständerat gewählten vollamtlichen Behördenmitglieder dürfen beide Ämter längstens bis vier Monate nach Amtsantritt gleichzeitig ausüben.

[3] Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 33 der Kantonsverfassung[11].

§ 6 Abs. 3 *(geändert)*

Behandlung von Unvereinbarkeitsfällen *(Überschrift geändert)*

[3] Für die Behandlung von Unvereinbarkeitsfällen gilt § 153 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988[12] sinngemäss.

5.

Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 2001[13] (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

§ 52a *(neu)*

Offenlegungs- und Meldepflichten

[1] Die Angestellten können verpflichtet werden, persönliche, verwandtschaftliche und wirtschaftliche Beziehungen offenzulegen, soweit dies zur Wahrung der Interessen des Gemeinwesens und zur ordnungsgemässen Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben nötig ist.

[2] Als persönliche und verwandtschaftliche Beziehung gemäss Absatz 1 gilt, wenn zwei Personen

a. durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft miteinander verbunden sind,
b. in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verwandt sind sowie Stiefgeschwister, die im gleichen Haushalt aufgewachsen sind,
c. in gerader Line oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verschwägert sind.

[3] Angestellte melden ihrer vorgesetzten Person unaufgefordert Beziehungen nach Absatz 2, wenn sie im Arbeitsverhältnis unmittelbar über- oder untergeordnet sind.

[4] Vorbehalten bleibt die Offenlegung und Meldung von Ausstandgründen gemäss den Anforderungen des Verfahrensrechts.

§ 52b *(neu)*

Unvereinbarkeit mit Kantonsratsmandat

[1] Von den Angestellten des Kantons dürfen dem Kantonsrat nicht angehören:

a. Departementssekretär oder Departementssekretärin und die übrigen Angestellten der Departementssekretariate,
b. Angestellte der Staatskanzlei, einschliesslich der Parlamentsdienste und der Organisationseinheiten, die der Staatskanzlei administrativ zugeordnet sind,
c. Dienststellen- und Abteilungsleiterinnen und -leiter sowie deren Stellvertretungen,
d. Mitglieder der Schulleitungen der kantonalen Schulen,
e. Generalsekretär oder Generalsekretärin des Kantonsgerichtes und dessen oder deren Stellvertretung.

[10] SRL Nr. 20
[11] SRL Nr. 1
[12] SRL Nr. 10. Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.
[13] SRL Nr. 51

[2] Treten Angestellte, bei denen die Unvereinbarkeit nach Absatz 1 vorliegt, das Amt des Kantonsrates oder der Kantonsrätin an, endet das Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt des Amtsantritts.

[3] Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über Unvereinbarkeiten, namentlich gemäss dem Justizgesetz[14].

6.

Gemeindegesetz (GG) vom 4. Mai 2004[15] (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 1bis *(neu)*, **Abs. 1ter** *(neu)*, **Abs. 2** *(geändert)*, **Abs. 3** *(geändert)*

[1bis] Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören:

a. Personen, die miteinander verheiratet sind,
b. Personen, die mit Geschwistern verheiratet sind,
c. Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verwandt sind, sowie Stiefgeschwister, die im gleichen Haushalt aufgewachsen sind,
d. Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verschwägert sind, solange die Ehe besteht.

[1ter] Die Unvereinbarkeiten gemäss Absatz 1bis gelten für eingetragene Partnerschaften nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004[16] und für faktische Lebensgemeinschaften sinngemäss.

[2] Die Unvereinbarkeiten gemäss den Absätzen 1bis und 1ter gelten sinngemäss auch für die Kommissionen mit Entscheidbefugnissen sowie im Verhältnis des Rechnungsprüfungsorgans und der Controlling-Kommission sowie des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin gegenüber dem Gemeinderat.

[3] Die Gemeinde kann in einem rechtsetzenden Erlass weitere Unvereinbarkeiten festlegen.

7.

Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013[17] (Stand 1. März 2023) wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 2, **Abs. 3** *(neu)*

[2] Dem Korporationsrat oder einem Rechnungsprüfungsorgan dürfen nicht gleichzeitig angehören:

a. *(geändert)* Personen, die miteinander verheiratet sind,
abis. *(neu)* Personen, die mit Geschwistern verheiratet sind,
c. *(geändert)* Stiefgeschwister, die im selben Haushalt aufgewachsen sind,
d. *aufgehoben*
e. *(geändert)* Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verschwägert sind, solange die Ehe besteht.

[3] Die Unvereinbarkeiten gemäss Absatz 2 gelten für eingetragene Partnerschaften nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004[18] und die faktischen Lebensgemeinschaften sinngemäss.

[14] SRL Nr. 260
[15] SRL Nr. 150
[16] SR 211.231
[17] SRL Nr. 170
[18] SR 211.231

8.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 20. November 2000[19] (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 4 *(neu)*

[4] Für die Behördenmitglieder und die Ersatzmitglieder gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 34 Absätze 1[bis] und 1[ter] des Gemeindegesetzes sinngemäss.

9.

Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz, BeurkG) vom 18. September 1973[20] (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 *(geändert)*

[3] Das Kantonsgericht[21] wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Prüfungskommission von fünf Mitgliedern, darunter wenigstens zwei Notare, sowie Ersatzmitglieder. Die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 des Justizgesetzes vom 10. Mai 2010[22] gelten sinngemäss.

§ 56 Abs. 5 *(neu)*

[5] Für die Aufsichtsbehörde gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 des Justizgesetzes[23] sinngemäss.

10.

Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10. Mai 2010[24] (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 *(neu)*, **Abs. 3** *(neu)*

[2] Nicht gleichzeitig demselben Gericht als Richter oder Richterin angehören dürfen

a. Personen, die miteinander verheiratet sind,
b. Personen, die mit Geschwistern verheiratet sind,
c. Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verwandt sind, sowie Stiefgeschwister, die im gleichen Haushalt aufgewachsen sind,
d. Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verschwägert sind, solange die Ehe besteht.

[3] Die Unvereinbarkeiten gemäss Absatz 2 gelten für eingetragenen Partnerschaften nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004[25] und für faktische Lebensgemeinschaften sinngemäss.

§ 37a Abs. 4 *(neu)*

[4] Für die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 im Verhältnis zu den Richterinnen und Richtern an der gleichen Abteilung eines Gerichtes sinngemäss.

§ 40 Abs. 2 *(neu)*

[2] Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 sinngemäss.

19 SRL Nr. 200
20 SRL Nr. 255
21 Gemäss Gesetz über die Schaffung des Kantonsgerichtes vom 14. Mai 2012, in Kraft seit dem 1. Juni 2013 (G 2012 189), wurde in den §§ 6, 8, 9, 12, 15, 16, 56, 60a, 62 und 63 die Bezeichnung «Obergericht» durch «Kantonsgericht» ersetzt.
22 SRL Nr. 260
23 SRL Nr. 260
24 SRL Nr. 260
25 SR 211.231

§ 59 Abs. 2 *(neu)*

[2] Die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 gelten für die Staatsanwältinnen und -anwälte und die Jugendanwältinnen und -anwälte an der gleichen Abteilung sinngemäss. Sie gelten auch für den Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin sowie die stellvertretenden Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte im Verhältnis zu den Staatsanwältinnen und -anwälten aller Abteilungen sinngemäss.

§ 70 Abs. 1 *(geändert)*

[1] Die Staatsanwalts-Assistentinnen und -Assistenten unterstützen die Staatsanwältinnen und -anwälte. Für sie gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 im Verhältnis zu den Staatsanwältinnen und -anwälten der gleichen Abteilung sinngemäss.

11.

Gesetz über das Anwaltspatent und die Parteivertretung (Anwaltsgesetz, AnwG) vom 4. März 2002[26] (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3bis *(neu)*

[3bis] Für die Prüfungskommission gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 des Justizgesetzes vom 10. Mai 2010[27] sinngemäss.

§ 9 Abs. 4 *(neu)*

[4] Für die Aufsichtsbehörde gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 des Justizgesetzes sinngemäss.

12.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG) vom 22. Oktober 1996[28] (Stand 1. Juli 2023) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 5 *(neu)*

[5] Für die Prüfungskommission gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 des Justizgesetzes vom 10. Mai 2010[29] sinngemäss.

§ 19 Abs. 4 *(neu)*

[4] Für die Prüfungskommission gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 des Justizgesetzes sinngemäss.

13.

Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999[30] (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert:

§ 126 Abs. 2 *(geändert)*

[2] Jede Steuerkommission besteht mindestens aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und einem weiteren Mitglied. Für die Mitglieder gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 2a des Behördengesetzes vom 17. November 1970[31] sinngemäss.

[26] SRL Nr. 280
[27] SRL Nr. 260
[28] SRL Nr. 290
[29] SRL Nr. 260
[30] SRL Nr. 620
[31] SRL Nr. 50

14.

Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, KJSG) vom 4. Dezember 2017[32] (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 43 Abs. 2 *(geändert)*

[2] Der Präsident oder die Präsidentin der Schätzungskommission und deren Stellvertretung werden für jeden Gerichtsbezirk vom Bezirksgericht auf vier Jahre gewählt. Beide Streitparteien ernennen je ein Kommissionsmitglied. Für die Schätzungskommission gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 40 des Justizgesetzes vom 10. Mai 2021[33] sinngemäss.

15.

Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957[34] (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

§ 91 Abs. 2 *(geändert)*

[2] Die Feuerwehrkommission besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem und mindestens zwei bis vier Mitgliedern. Die Unvereinbarkeiten gemäss § 34 Absätze 1[bis] und 1[ter] des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004[35] gelten sinngemäss.

16.

Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz) vom 9. Dezember 2013[36] (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 *(geändert)*

[1] Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die übrigen Mitglieder der kantonalen Sportförderungskommission. Die Kommission besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Die Unvereinbarkeiten gemäss § 2a des Behördengesetzes vom 17. November 1970[37] gelten sinngemäss. Ausgeschlossen für die Wahl ins Präsidium ist die Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartementes. Das Gesundheits- und Sozialdepartement, das Bildungs- und Kulturdepartement sowie die Gemeinden gehören der Kommission mit je einer Vertretung von Amtes wegen an. Eine Vertretung der Dienststelle, die für die kantonale Sportförderung zuständig ist, nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

17.

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (Gesetz über das Sozialversicherungszentrum; SoVZG) vom 10. September 2018[38] (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 1[bis]** *(neu)*

[1] Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

[1bis] Mitglieder des Kantonsrates und der Gerichte sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialversicherungszentrums dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.

[32] SRL Nr. 725
[33] SRL Nr. 260
[34] SRL Nr. 740
[35] SRL Nr. 150
[36] SRL Nr. 804a
[37] SRL Nr. 50
[38] SRL Nr. 880

18.

Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) vom 19. März 2007[39] (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 *(geändert)*

[3] Die Kommission besteht aus je vier Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons und der Gemeinden. Die Unvereinbarkeiten gemäss § 2a des Behördengesetzes vom 17. November 1970[40] gelten sinngemäss. Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kantons führt den Vorsitz und hat den Stichentscheid. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Sie ist administrativ dem Gesundheits- und Sozialdepartement unterstellt.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das Gesetz tritt mit Ausnahme von § 44 Absatz 3 des Stimmrechtsgesetzes, § 34 Absätze 1bis, 1ter, 2 und 3 des Gemeindegesetzes, § 28 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über die Korporationen, § 34 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und § 91 Absatz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz am 1. Juni 2027 in Kraft.

§ 44 Absatz 3 des Stimmrechtsgesetzes, § 34 Absätze 1bis, 1ter, 2 und 3 des Gemeindegesetzes, § 28 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über die Korporationen, § 34 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und § 91 Absatz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz treten am 1. September 2028 in Kraft.

Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, ...

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: ...
Der Staatsschreiber: ...

[39] SRL Nr. 894
[40] SRL Nr. 50

Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch